



Bescheid

I. Spruch

I.

Der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (im Folgenden: LSG) werden die mit Schreiben vom 11.7.2016 bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen gemäß §§ 3 ff VerwGesG 2016 **erteilt** für die Wahrnehmung im Hinblick auf

a) die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der Schallträgerhersteller in den Fällen:

- nach Punkt I.1.c) (neu) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 76 Abs 6 UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;

- nach Punkt I.1.e) (neu) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV;

- nach Punkt I.1.f) der öffentlichen Zurverfügungstellung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Schallträgers für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 76 Abs 1 UrhG;

b) die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler in den Fällen

- nach Punkt II.1.c) (neu) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 71 Abs 6 UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
- nach Punkt II.1.g) (neu) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
- nach Punkt II.1.h) (neu) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV;
- nach Punkt II.1.i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schallträgern ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist sowie entsprechender Auskunftsansprüche gemäß § 76 Abs 8 UrhG;

c) Musikvideos in den Fällen

- nach Punkt III.1.a) der Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß § 16 UrhG;
- nach Punkt III.1.f) (neu) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
- nach Punkt III.1.g) (neu) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 74 Abs 7 UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
- nach Punkt III.1.h) des Beteiligungsanspruchs gemäß § 38 Abs 1a UrhG, beschränkt auf das Sammeln, die Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung;
- nach Punkt III.1.i) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusikvideos auf Websites gemäß §§ 18a, 73 Abs 2 iVm 74 Abs 1 UrhG;

II.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** gemäß § 10 VerwGesG 2016 **fest**:

1. Die Bezeichnung „Betriebsgenehmigung“ in der Überschrift sowie unter Punkt I., Punkt II., Punkt III. sowie Punkt IV. und V. lautet „*Wahrnehmungsgenehmigung*“.

2. Punkt II. der Wahrnehmungsgenehmigungen bezieht sich auf die „Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen“.

3. Die der Antragstellerin erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen umfassen im Hinblick auf

a) die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der Schallträgerhersteller die Fälle

- nach Punkt I.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

- nach Punkt I.1.e) (neu) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;

- nach Punkt I.1.g) (neu) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln;

b) die Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler die Fälle

- nach Punkt II.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

- nach Punkt II.1.e) (neu) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Nutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;

- nach Punkt II.1.f) (neu) der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG;

- nach Punkt II.1.h) (neu) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen

Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;

- nach Punkt II.1.k) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln;

c) Musikvideos die Fälle

- nach Punkt III.1.a) der Vervielfältigung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß § 15 UrhG;

- nach Punkt III.1.c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 17 UrhG;

- nach Punkt III.1.d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 18 UrhG;

- nach Punkt III.1.e) die Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung).

5. Die der Antragstellerin erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen haben weiters zu lauten:

- nach Punkt I.2.: „Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I. beziehen sich die sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4, 71 Abs 1, 76 Abs 4 und 6 UrhG.“

- nach Punkt II.2.: „Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) bis h), k) und Punkt IV.2. sind die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben (Filmdarsteller), soweit es sich nicht um

a) die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind,

b) festgehaltene und/oder übertragende Theater- oder Konzertaufführungen oder

c) Musikvideos im Sinne des Punktes III. handelt.“

- nach Punkt II.3.: „Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt II. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4 und 71 Abs 1 UrhG.“

III.

1. Der mit Schreiben vom 11.7.2016 eingebrachte Antrag der LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH auf Feststellung, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt IV.4. die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes gemäß § 90a UrhG umfassen, wird gemäß § 10 VerwGesG 2016 **abgewiesen**.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt IV.4. wird im Hinblick auf den selbständigen Auskunftsanspruch nach § 90a Abs 5 UrhG idF vor der Urh-Nov 2015 gemäß § 72 Abs 2 VerwGesG 2016 **widerrufen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1 Antrag

Mit Schreiben vom 11.7.2016 brachte die LSG einen Antrag auf Erteilung weiterer Wahrnehmungsgenehmigungen und Abänderung der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen ein. Dieser Antrag gliederte sich inhaltlich in drei Abschnitte:

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung der LSG solle in Entsprechung der materiell-rechtlichen Änderungen durch die letzten UrhG-Novellen angepasst bzw. erweitert werden. Dies betreffe den Anspruch gemäß § 42g UrhG (Punkte A)1), B)1) und C)4)) sowie in Bezug auf geschützte Werke auch die inhaltliche Erweiterung des § 42d UrhG (Punkte C)3)).

Weiters wäre mit der UrhGNov 2013 (BGBl. I Nr. 150/2013) die „Schutzdaueränderungs-Richtlinie“ 2011/77/EU des EP und des Rates vom 27.9.2011 umgesetzt worden, die unter anderem einen unverzichtbaren und verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch in Form einer 20%igen Beteiligung der betroffenen ausübenden Künstler vorgebe (§ 76 Abs 8 UrhG, Punkt B)2)). Diesem sei auch ein entsprechender Auskunftsanspruch beigestellt (Punkt D).

Ebenfalls neu sei die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung gemäß §§ 76 Abs 1, 68 Abs 1 Z 1 sowie §§ 18a bzw. 74 Abs 1 iVm 73 Abs 2 UrhG. Diese On-Demand-Rechte sollten aber nicht uneingeschränkt, sondern nur mit den im Antrag enthaltenen Einschränkungen – Podcasting, Mediatheken und Nutzungen von Musikaufnahmen und Musikvideos auf bestimmten Websites im Hintergrund – in die kollektive Rechtewahrnehmung durch die LSG eingebracht werden. Dies entspreche in der Lizenzierungspraxis sowohl dem Wunsch der Rechteinhaber als auch der Nutzerseite. Zahlreiche Rundfunkveranstalter böten nämlich auf ihren Webseiten kurze Ausschnitte

aus bereits ausgestrahlten oder zur nachfolgenden Ausstrahlung bestimmten Sendungen interaktiv an (Podcasting). Auch in Mediatheken (zB die TVthek des ORF) werde Sendegut zur zeitversetzten Online-Nutzung angeboten. Weiters solle den Betreibern von Websites die Lizenzierung von Hintergrundmusik oder auch im Hintergrund laufender Musikvideos zur Attraktivierung dieser Websites angeboten werden. Uneingeschränkte öffentliche Zurverfügungstellungsrechte würden der LSG nicht übertragen, zumal es sich dabei um das zentrale Auswertungsrecht am Digitalmarkt handle, das von den Rechteinhabern im Kernbereich selbst ausgewertet werde. (Punkte A)2), B)3) und C)1)).

2. Mehrere Bestimmungen der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung würden den Textänderungen und der regelungstechnischen Umstrukturierung gemäß den letzten UrhG-Novellen angepasst, ohne dass es dabei zu inhaltlichen Änderungen der Wahrnehmungsgenehmigung käme (Punkte E), F) und G).

3. Weiters beantrage die LSG die Feststellung, dass die schon bisher gemäß § 76 Abs 3 UrhG wahrgenommene Sendevergütung bzw. das gemäß § 17 bzw. § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG wahrgenommene Senderecht auch die lineare Übertragung (Streaming), etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV umfasse, und möge dies im Sinne der zwischenzeitig eingetretenen Marktentwicklung und der damit einhergehenden Diversifizierung der Nutzungsarten in der Wahrnehmungsgenehmigung der LSG auch textlich ersichtlich gemacht werden. Neben der herkömmlichen Sendung hätten sich die genannten Nutzungsformen etabliert und sollten daher in der beantragten Form in die Wahrnehmungsgenehmigung der LSG ausdrücklich aufgenommen werden. Die Antragstellerin habe daran ein Feststellungsinteresse, weil für potenzielle Nutzer auf diese Weise zweifelsfrei erkennbar sei, dass die LSG Rechte bzw. Vergütungsansprüche auch für diese neueren Nutzungsarten wahrnehme (Punkte A)3), B)4), C)2)).

Die LSG stelle sohin den Antrag auf Erlassung des nachfolgenden Bescheids:

Die bestehende konsolidierte Version der derzeit gültigen Betriebsgenehmigungsbescheide (nunmehr „Wahrnehmungsgenehmigungen“) zugunsten der Verwertungsgesellschaft LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH, Seilerstätte 18-20, 1010 Wien, werde - wie nachstehend angeführt – abgeändert:

A) Schallträgerhersteller

1) Punkt I.1.f) der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schall- und Bildschallträgern zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 42g iVm 76 Abs 6 UrhG);

2) Punkt I.1.g) der öffentlichen Zurverfügungstellung von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 1 UrhG, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusik auf bestimmten Websites;

3) Punkt I.1.h) der unter § 76 Abs 3 UrhG fallenden, linearen Übertragung (Streaming) von zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern, etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;

4) Punkt 1.3.

3. Die Betriebsgenehmigung bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

B) Ausübende Künstler

1) Punkt II.1.i) der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Darbietungen ausübender Künstler zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 42g iVm 71 Abs 6 UrhG);

2) Punkt II.1.j) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Musikaufnahmen ab dem 51. Jahr nach Beginn des Laufs ihres Schutzes gemäß § 76 Abs 8 UrhG hinsichtlich solcher ausübender Künstler, die ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt haben;

3) Punkt II.1.k) der öffentlichen Zurverfügungstellung von Live- und/oder festgehaltenen Darbietungen gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusik auf bestimmten Websites;

4) Punkt II.1.l) der unter § 76 Abs 3 UrhG fallenden, linearen Übertragung (Streaming) von zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern, etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;

5) Punkt II.2. <....> nach Punkt II.1.a) bis e), i) sowie k) und Punkt IV.2. sind jene Fälle, in <....>;

6) Punkt II.4.

4. Die Betriebsgenehmigung bezieht sich - mit Ausnahme der Punkte d), e) und g) auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

C) Musikvideos

1) Punkt III.1.k) der öffentlichen Zurverfügungstellung gemäß § 18a bzw. § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusikvideos auf bestimmten Websites;

2) Punkt III.1.l) der unter § 17 bzw. § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG fallenden, linearen Übertragung (Streaming) etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf bzw. von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern);

3) Punkt III.1.m) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung zugunsten von Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG);

4) Punkt III.1.n) der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 42g bzw. § 74 Abs 7 iVm § 73 Abs 2 und § 42g UrhG);

D)

Punkt IV.4.

4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß § 76 Abs 8, §§ 87a und 87b sowie § 90a UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

E)

1) Punkt I.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

2) Punkt I.1.d) <....> hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern <....> gemäß § 68 Abs 1 Z 1 und § 76 Abs 1 UrhG.

3) Punkt I.2. <....> der §§ 68 Abs 4, 71 Abs 1, 76 Abs 4 und 6 UrhG.

F)

1) Punkt II.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung).

2) Punkt II.1.d) <....> gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG.

3) Punkt II. 1.e) <....> des § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG.

4) Punkt II.1.f) <....> hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern <....> gemäß § 68 Abs 1 Z 1 und § 76 Abs 1 UrhG.

5) Punkt II.3. <....> der §§ 68 Abs 4 und 71 Abs 1 UrhG.

G)

1) Punkt III.1.e) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung).

2) Punkt III.1.f) <....> gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG.

1.2. Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 20.7.2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag der LSG iSd § 8 VerwGesG 2016 an die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger sowie die übrigen österreichischen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Innerhalb offener Frist gaben von den Verwertungsgesellschaften die VGR, von den gesamtvertragsfähigen Rechtsträgern der ORF und die WKO eine Stellungnahme ab.

1.2.1 Stellungnahme der VGR

In ihrer Stellungnahme vom 19.8.2016 führte die VGR aus, dass sie mit der LSG grundsätzlich darin übereinstimme, dass die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2015 durch die Neuschaffung einiger weniger freier Werknutzungen mit Vergütungsanspruch sowie durch einige terminologische Änderungen einen gewissen Erweiterungs- und Anpassungsbedarf geschaffen habe. Auch die VGR habe einen entsprechenden Antrag eingebracht. Soweit der Antrag daher hierauf, insb. auf die §§ 42g sowie 42d UrhG bezogen sei, habe sie keinerlei Bedenken, sondern nur folgende kleine systematische Anmerkungen:

Soweit der Antrag auf die neue Bestimmung des § 42g bezogen sei (Punkte A.1., B.1. und C.1.), sei anzumerken, dass der zu A.1. enthaltene Einschub „von Schall- und Bildschallträgern“ nach Ansicht der VGR überflüssig bzw. allenfalls sogar missverständlich sein könnte. Denn der gesamte Punkt I. der LSG-Betriebsgenehmigung gelte ja ohnedies nur für die „Rechte der Schallträgerhersteller für zu Handelszwecke hergestellte Bild- oder Schallträger“. Demgemäß werde in den einzelnen Wahrnehmungsbefugnissen nicht mehr zusätzlich darauf Bezug genommen, dass sich die Befugnis auf die Nutzung von Schall- und Bildschallträgern beziehe. Missverständlich könnte die beantragte Formulierung sein, weil sie nur auf „Schall- und Bildschallträger“ und nicht auf solche Bezug nehme, die zu Handelszwecken hergestellt seien. Letztlich werde es sich hier aber um eine bloß kosmetische Frage handeln.

Für die beantragte neue Befugnis gemäß Punkt B.1. gelte das Gesagte im Wesentlichen ebenso zumal der Punkt II. der LSG-Betriebsgenehmigung ohnedies schon aufgrund des Einleitungssatzes nur für „Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen“ gelte.

Zu Punkt C.3. sei lediglich in terminologischer Hinsicht darauf hinzuweisen, dass es nach Ansicht der

VGR „öffentlichen“ heißen müsste und der Gesetzgeber in § 42d UrhG nicht „zugunsten...“, sondern „an Menschen mit Behinderungen“ formuliere.

Soweit die LSG auch die Aufnahme des Beteiligungsanspruches iSd § 76 Abs 8 UrhG sowie des korrespondierenden Auskunftsanspruches in ihre Wahrnehmungsbefugnis beantrage, habe die VGR hiergegen keine Bedenken. Auch gegen die textlichen und/oder systematischen Änderungen (Punkte E bis G) sprächen keine Einwände.

Problematisch stelle sich allerdings die von der LSG beantragte Feststellung dar. Die VGR erkenne zwar das Interesse an, dass potentielle Nutzer den Wahrnehmungsumfang einer Verwertungsgesellschaft deren Betriebsgenehmigung deutlich entnehmen können sollten. Dieses Interesse würde auch die VGR höher bewerten als jenes an möglicher Knappheit, weshalb eine explizite Nennung einer Verwertungsart durchaus auch dann geboten sein könne, wenn diese an sich bloß eine Unterform einer ohnedies in der Betriebsgenehmigung bereits angesprochenen Verwertungsart sei und die gesonderte Erwähnung daher an sich (rechtlich) entbehrlich wäre. Allerdings erscheint die Bezugnahme auf Verwertungshandlungen, für welche eine exakte Terminologie ebenso fehle wie eine abschließende rechtliche Zuordnung, doch problematisch zu sein. Dies zeige sich zB am Begriff des „IPTV“, der zum Teil für Dienste ähnlich den heutigen Mediatheken Verwendung finde (vgl. zB den unter <http://iptv.orf.at/> angebotenen Dienst), zum Teil aber auch für Web- und Simulcasting-Fernsehen eingesetzt werde (was wohl eher eine Zuordnung zum Senderecht bedeute). Hinzu komme, dass es sich hierbei um eine dogmatisch nach wie vor strittige materiell-rechtliche Subsumtionsfrage handle, zu welcher die EU-Kommission erst vor kurzem einen Konsultationsprozess eingeleitet habe. Die von der EU-Kommission formulierten Fragen könnten auch so verstanden werden, dass die Kommission keinen technologieneutralen Ansatz vertrete. Insofern meine die VGR bei allem Verständnis für die Interessen der Antragstellerin, dass diese Fragen nicht in einem Betriebsgenehmigungsverfahren (und auch in einem solchen nur implizit) geklärt werden sollten.

Vergleichbaren Bedenken begegne es, wenn im Antrag unter den Punkten A.2 und B.3 die Wahrnehmungsbefugnis auf das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung, „jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern“ erstreckt werden solle. Denn auch die diesbezüglich im Antrag verwendeten Begrifflichkeiten „Podcasting“ und „Mediatheken“ wiesen nicht die erforderliche terminologische Schärfe auf (wenngleich klar sein dürfte, dass der Antragstellerin Abrufdienste nach dem Muster der ORF-TVThek vorschwebten). Allenfalls ließe sich hier zumindest im Bereich der „Mediatheken“ eine Präzisierung durch eine Orientierung am Wortlaut des § 4e Abs 4 ORF-G erreichen.

Zuletzt sei zu Punkt B.3 des Antrages noch darauf hinzuweisen, dass es eine öffentliche Zurverfügungstellung iSd § 18a UrhG von „Live-Darbietungen“ nicht geben könne.

Abschließend sei noch auf Folgendes hinzuweisen:

In der Betriebsgenehmigung der LSG sei aktuell in den Punkten I.4 und II.5 eine Abgrenzung zur Betriebsgenehmigung der VGR enthalten, die allerdings nur auf bestimmte Wahrnehmungsbefugnisse der LSG bezogen sei. Strukturell würde sich diese Abgrenzungsfrage nunmehr auch bei einigen vom nunmehrigen Erweiterungsantrag erfassten Wahrnehmungsbereichen stellen. Nach Ansicht der VGR sei eine explizite Ausdehnung der angesprochenen Abgrenzungsbestimmungen entbehrlich, weil ohnedies aus der Systematik der bestehenden Betriebsgenehmigungen folge, dass die personelle Abgrenzung „soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ vorgängig sei. Sollte die Behörde allerdings aus Gründen der Transparenz eine explizite diesbezügliche Aussage für geboten erachten, wäre sie auch auf die neuen Wahrnehmungsbereiche, insb. jene zu den §§ 42d und 42g, zu beziehen.

1.2.2. Stellungnahme des ORF

Mit Schreiben vom 18.8.2016 nahm der ORF wie folgt Stellung:

ad I) 1.: Eine Wahrnehmungsgenehmigung solle nicht nur auf horizontaler Ebene, also gegenüber anderen Wahrnehmungsberechtigten, sondern auch in vertikaler Ebene, also gegenüber Nutzern, so transparent wie nur möglich sein, um a priori Auslegungs- und somit Anwendungsschwierigkeiten gering bzw. überhaupt hintan zu halten. Die Darstellung der (neu) beantragten Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung gemäß §§ 76 Abs 1, 68 Abs 1 Z 1 sowie §§ 18a bzw. 74 Abs 1 iVm 73 Abs 2 UrhG werde in dieser Form dem vorerwähnten Anspruch nach Einfachheit und Durchschaubarkeit nicht gerecht. Es wäre sinnvoller, würde der LSG hinsichtlich der beschriebenen Gesetzesstellen eine Wahrnehmungsgenehmigung ohne die weiteren, wohl durch ihre Wahrnehmungserklärungen bedingten, Einschränkungen erteilt werden. Eine solche Regelung würde den Monopolgrundsatz des § 7 VerwGesG 2016 stützen, bedürfte allerdings einer Kompatibilität mit § 3 Abs 5 zweiter Satz VerwGesG 2016.

ad I) 2.: Der dort dargestellte Hintergrund, warum eine entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung beantragt werde, dürfte nicht dem Gesetz entsprechen, weil er letztlich auf einen Feststellungsantrag hinauslaufe.

ad I) 3.: Die hier beantragte Feststellung sei nicht Aufgabe des Verwertungsgesellschaftsrechts bzw. der für dieses zuständigen Aufsichtsbehörde, sondern eine Frage des Urheberrechts, die die Gerichte zu entscheiden hätten. Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften sei hierfür nicht der gesetzliche Richter iS des Artikel 83 Abs 2 B-VG.

ad II) A) 1): Hier fehle im Hinblick auf das entwickelte System der Wahrnehmungsgenehmigung, auch wenn ein entsprechender Antrag der VG Rundfunk GmbH noch nicht vorliegen sollte, die Einschränkung „ (...) sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“.

ad II) A) 2): Hier gelte das zu I) 1. Gesagte.

ad II) A) 3): Hier gelte das zu I) 3. Gesagte.

ad II) A) 4): Die Kognitionsbefugnis der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften könne sich denkunmöglich (so wie beantragt) auf eine Bewilligungserteilung „auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland“ beziehen, weil sie für eine Tätigkeit im Ausland nicht zuständig sei. Gemeint dürfte wohl sein, dass die durch Gegenseitigkeitsverträge aus dem Ausland verlangten anteiligen Vergütungen bzw. Entgelte im Inland verteilt werden dürfen. Dies bedürfte aber einer anderen Antragsformulierung.

ad II) B) 1): Hier fehle im Hinblick auf das entwickelte System der Wahrnehmungsgenehmigungen, auch wenn ein entsprechender Antrag der VG Rundfunk GmbH noch nicht vorliegen sollte, die Einschränkung „ (...) sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“.

ad II) B) 4): Hier gelte das zu I) 3. Gesagte.

ad II) B) 6): Die Kognitionsbefugnis der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften könne sich denkunmöglich (so wie beantragt) auf eine Bewilligungserteilung „auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland“ beziehen, weil sie für eine Tätigkeit im Ausland nicht zuständig sei. Gemeint dürfte wohl sein, dass die durch Gegenseitigkeitsverträge aus dem Ausland verlangten anteiligen Vergütungen bzw. Entgelte im Inland verteilt werden dürfen. Dies bedürfte aber einer anderen Antragsformulierung.

ad II) C) 1): Dieser Antrag sei nicht bewilligungsfähig, weil zu unbestimmt (was sind „bestimmte Websites“?).

ad II) C) 2): Hier gelte das zu I) 3. Gesagte.

ad II) C) 3): Hier fehle im Hinblick auf das entwickelte System der Wahrnehmungsgenehmigungen, auch wenn ein entsprechender Antrag der VG Rundfunk GmbH noch nicht vorliegen sollte, die Einschränkung „ (...) sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“.

ad II) C) 4): Hier fehle im Hinblick auf das entwickelte System der Wahrnehmungsgenehmigung, auch wenn ein entsprechender Antrag der VG Rundfunk GmbH noch nicht vorliegen sollte, die Einschränkung (...) sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“.

1.2.3 Stellungnahme der WKO

Mit Schreiben vom 16.8.2016 führte die Wirtschaftskammer zum Antrag der LSG wie folgt aus:

Soweit der Antrag lediglich Anpassungen an die nunmehrigen gesetzlichen Rahmenbedingungen enthalte, sei nichts dagegen einzuwenden. Soweit er hingegen versuche, die vergütungspflichtigen

Sachverhalte zu erweitern, sei er abzulehnen. Insbesondere falle die Auslegung des UrhG nicht in die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, sondern in jene der ordentlichen Gerichte. Das unter Punkt I) 3. des Schreibens der LSG genannte Feststellungsbegehren stütze sich inhaltlich auf § 17 UrhG. Dieser regle wiederum die Sendegenehmigung durch „Rundfunk oder auf eine ähnliche Art“. Die von der LSG gewünschte Auslegung sei vom Gesetzeswortlaut nicht gedeckt und werde abgelehnt. Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass in der Stellungnahme grundsätzlich zwischen der öffentlichen Zurverfügungstellung (Pkt A.2., B.3. und C.1.) und der Sendung (Pkt 1.3., B.3. und C.2.) unterschieden werde:

Zurverfügungstellungsrecht (Pkt A.2., B.3. und C.1.)

Zur Zurverfügungstellung werde ausgeführt „die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken, insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusik auf bestimmten Websites“. Dabei sei anzumerken, dass die Einschränkung auf „insbesondere ...“ keine rechtlich relevante Reduktion bewirke und daher entbehrlich sei. Sollte aber nur auf bestimmte Unternehmen abgestellt werden, wie eben auf Rundfunkveranstalter, so sollten nur diese aufgezählt werden. Unklar sei auch die Einschränkung auf „bestimmte Websites“. Welche Websites seien „bestimmt“? Hierzu würden keinerlei Kriterien genannt. Das Wort „bestimmte“ sollte durch eine Definition klar gestellt werden oder ersatzlos entfallen.

Sendung (Pkt 1.3., B.3. und C.2.)

Bei diesem Punkt werde auf lineare Übertragung abgestellt - und sei leicht nachvollziehbar, weil diese eine Form der Sendung, und eben nicht Zurverfügungstellung sei. Die genannten Beispiele, wie zB „Webcasting und IPTV“ seien aber nicht sinnvoll, weil diese Formen der Übermittlung auch eine Art der Zurverfügungstellung darstellen könnten. Sinnvoll wäre es die Beispiele zu streichen und ausdrücklich einfach „auf Formen der Sendung im Internet“ abzustellen. Der Punkt C.2. behandle die Leistungsrechte für Laufbilder, diese Bestimmung sei völlig entbehrlich, weil diese Rechte für Laufbilder ohnehin durch Punkt III.2. der Wahrnehmungsgenehmigungen der LSG eingeräumt würden.

Die WKO bitte um Berücksichtigung ihrer Position.

1.2.4 Stellungnahme der Antragstellerin zu den Stellungnahmen iSd § 8 VerwGesG 2016

Zu den Stellungnahmen der VGR, des ORF und der WKO erstattete die Antragstellerin mit Schreiben vom 28.9.2016 ihrerseits eine Stellungnahme:

Zwecks besserer Übersicht gebe sie die nunmehr infolge der Stellungnahmen abgeänderte Fassung ihres Antrags am Ende dieses Schriftsatzes wieder. Die Modifikationen seien durch Streichungen bzw. durch Einfügungen, die unterstrichen seien, ersichtlich gemacht. Zur Erklärung und gleichzeitigen Befassung mit den vorliegenden Äußerungen führe sie Folgendes aus:

I) 1. Wie von der VGR in Punkt 1. ihrer Stellungnahme zutreffend angeführt, weise der gesamte Punkt

I. der derzeit geltenden, konsolidierten Fassung der Betriebsgenehmigung der LSG den generalisierenden Passus „*Rechte der Schallträgerhersteller für zu Handelszwecken hergestellte Bild- oder Schallträger*“ auf. Dennoch habe es die LSG im gegenständlichen Antrag vorgezogen, in Zusammenhang mit dem verwertungsgesellschaftspflichtigen Vergütungsanspruch gemäß § 42g UrhG die Worte „*von Schall- und Bildschallträgern*“ einzufügen, um auszudrücken, dass die benutzten Medien - ex lege - nicht zu Handelszwecken hergestellt sein müssten, um den Vergütungsanspruch auszulösen.

In ähnlicher Weise scheinere trotz des generalisierenden Textteils über der Aufzählung auch in den Punkten I.1.d) und II.1.f) (Vergütung für Sendung und öffentliche Wiedergabe) der derzeitigen Fassung der Betriebsgenehmigung der zusätzliche Passus „*zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern*“ auf.

Da auch in diesem Fall die Vergütung nicht nur dann zustehe, wenn der Schallträger zu Handelszwecken hergestellt worden sei, sondern gemäß UrhG-Novelle 2003 auch dann, wenn ein „*der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellter Schallträger*“ benutzt werde, habe die LSG auch diesbezüglich in Punkt E.2. und E.4. die entsprechende Ergänzung beantragt.

Zwar werde damit in zwei Aufzählungspunkten die generalisierende Klausel relativiert, doch halte die Antragstellerin diese Vorgangsweise nicht nur im Sinne von *leges speciales* für gangbar, sondern auch für lesbarer als den Antrag zu stellen, die generalisierende Klausel wegzulassen, und stattdessen bei allen anderen Aufzählungspunkten diese Wortwendung einzufügen.

Sie rege daher an, die gewählte Formulierung des Antrags zu übernehmen, verschließe sich aber einer etwaigen Umformulierung seitens der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht, solange sie zu keiner inhaltlichen Einschränkung der beantragten (oder bestehenden) Wahrnehmungsgenehmigung führe.

I) 2. Zweifellos verzichtbar sei die von der VGR zitierte Textpassage „*von Darbietungen ausübender Künstler*“ in Punkt B.I. ihres Antrags, weshalb die LSG die entsprechende Streichung vorgenommen habe.

I) 3. Die vom ORF für die Antragspunkte A.1., B.1., C.3. und C.4. (iZm §§ 42d und 42g UrhG) geforderte, ausdrückliche Einschränkung „*(...) sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist*“ erscheine, wie auch von der VGR ausgeführt, nicht zwingend erforderlich. Dessen ungeachtet hätte die ASt gegen eine solche Ergänzung nichts einzuwenden, wenn sie die Aufsichtsbehörde für erforderlich halte. Diesfalls könnte eine solche der Einfachheit halber in den bereits bestehenden Punkten I.4 und II.5 sowie einem etwaigen neuen Punkt III.5 erfolgen.

II) Hinsichtlich der Einwendungen zu den Antragspunkten A.2., B.3., C.1. sowie A.3., B.4. und C.2. sei zunächst vorzuschicken, dass damit keineswegs der Versuch unternommen werden sollte, die vergütungspflichtigen Sachverhalte zu erweitern, wie die WKO unterstelle. Auch eine materiell-

rechtliche Auslegung der verwendeten Begriffe und entsprechende Feststellungen durch die Aufsichtsbehörde würden damit weder angestrebt noch hervorgerufen.

Es gehe der ASt darum, die in der Praxis von den Nutzern gewünschten Lizenzierungen (bei öffentlichen Zurverfügungstellungen) bzw. Vereinbarungen über die Höhe der Vergütung (bei Sendevorgängen) zumindest dort vornehmen zu können, wo sich die Vertragspartner hinsichtlich der rechtlichen Einordnung solcher Vorgänge einig seien, und diese rechtsgeschäftlichen Abläufe auch auf Wunsch der Rechteinhaber über die ASt abgewickelt werden sollten.

Sohin hingen die einzelnen, diesbezüglich tatsächlich vorzunehmenden Wahrnehmungstätigkeiten letztlich ohnehin von den Vereinbarungen zwischen der ASt und ihren Bezugsberechtigten einerseits und den Vereinbarungen mit den betreffenden Nutzern andererseits ab. Freilich benötige die ASt hierfür – insbesondere, was die Lizenzierung von öffentlichen Zurverfügungstellungen betreffe – die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung, die aber auch dem Gebot der allgemeinen Verständlichkeit und Nennung der konkreten Nutzungsart gerecht werden sollte. Nur auf diese Wahrnehmungsbefugnis ziele das Feststellungsbegehren ab, nicht auf materiell-rechtliche Subsumtionen.

Der potenzielle Nutzer solle der Wahrnehmungsgenehmigung jene Nutzungsarten möglichst konkret entnehmen können, hinsichtlich derer er sich an die jeweilige VerwGes wenden könne. Dies stehe auch im Einklang mit der Intention des Richtliniengebers (zu 2014/26/EU), der ja der transparenten Auffächerung in jeweilige Rechtekategorien für bestimmte Nutzungsformen das Wort rede (vgl. ErwG 19). Hingegen wäre eine Genehmigung, die auf die Wahrnehmung des Rechts der öffentlichen Zurverfügungstellung schlechthin laute, in Anbetracht jener zahlreichen Nutzungsformen dieses Rechts, die von den Berechtigten selbst vermarktet würden, irreführend, und würde mit dem eingeschränkten Bereich der tatsächlichen Wahrnehmung seitens der ASt nicht übereinstimmen. Eine solch weite Formulierung in der Wahrnehmungsgenehmigung finde – ungeachtet der individuellen Gestaltungsmöglichkeit der Rechteeinräumung im Wahrnehmungsvertrag – auch nicht die Zustimmung der Rechteinhaber.

Sohin halte die ASt an ihrer Antragstellung grundsätzlich fest, wäre jedoch mit einer klarstellenden Ergänzung, dass damit keine materiell-rechtliche Zuordnung erfolge, sondern lediglich die Wahrnehmungsbefugnis der ASt hinsichtlich dieser Nutzungsarten festgestellt werden solle, einverstanden.

II) 1. Diese könnte in den Punkten A.3. und B.4. etwa durch die Streichung der Worte „*unter § 76 Abs 3 UrhG fallenden*“ und Umformulierung zu „...*etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV, soweit die konkreten Nutzungen als Sendung oder öffentliche Wiedergabe anzusehen sind,...*“ erfolgen. In Punkt C.2. wäre diesfalls der Passus „*unter § 17 bzw. § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG fallenden*“ zu streichen und die entsprechende Ergänzung einzufügen (s. unten).

II) 2. Was die Bereiche der Punkte A.2. und B.3. betreffe, so müsse es trotz allem Verständnis für die Problematik fehlender terminologischer Schärfe der Begriffe (hier: Podcasting und Mediathek) eine Lösung geben, die die bescheidmäßig genehmigte Wahrnehmung dieser begrenzten Nutzungsbereiche des öffentlichen Zurverfügungstellungsrechts ermögliche, ohne pauschal und von vornherein unzutreffend zu suggerieren, die ASt würde für die Bezugsberechtigten das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung generell wahrnehmen. Denn dies würde umso weniger dem Gebot der Durchschaubarkeit (Transparenz) des Bescheids, welche Wahrnehmungsbereiche die ASt abdecke, entsprechen, die der ORF in seiner Stellungnahme reklamiere.

Daher erscheine es der ASt auch diesbezüglich nicht nur zulässig, sondern sinnvoll, der Wahrnehmungsgenehmigung entnehmen zu können, welche grob, aber umso verständlicher umrissenen Bereiche der öffentlichen Zurverfügungstellung von der Wahrnehmungstätigkeit der ASt erfasst seien. Lediglich noch die differenzierenden und einschränkenden Details dazu müssten dann den Regelungen der Wahrnehmungsverträge entnommen werden.

Dem Wunsch nach Einfachheit entsprechend, habe die LSG nun in Punkt C.2. die Angabe der einschlägigen Bestimmungen gestrichen.

Angemerkt sei, dass das Wort „insbesondere“ im gegebenen Zusammenhang ohnehin nicht – wie aber in der Stellungnahme der WKO vermutet – einschränkend gemeint sei. Vielmehr erfolge die Nennung der Rundfunkveranstalter durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ beispielhaft, was aber gegenüber dem Adressatenkreis sinnvoll erscheine, weil es einen typischen Anwendungsbereich vor Augen führe.

Zutreffend sei der Einwand der VGR, dass es Live-Darbietungen im Wege der öffentlichen Zurverfügungstellung nicht geben werde. Denn diesfalls wäre das Kriterium „zu Zeiten ihrer Wahl“ des § 18a UrhG nicht erfüllt. Die ASt habe den Punkt B.3. daher entsprechend gekürzt, sodass auch – freilich wie auch immer festgehaltene – Live-Darbietungen erfasst seien.

III) Was die „gleichartigen Ansprüche im Ausland“ betreffe (Stellungnahme des ORF ad II) A.4. und ad II) B.6.), so bestehe diese Formulierung in der Betriebsgenehmigung mindestens seit Erlassung des Bescheids des BMWVK vom 12.12.1996, 11.122-15/III/1/96. Sie sei so zu verstehen, wie vom ORF in seiner Stellungnahme angeführt. Es gehe um die Wahrnehmung der Ansprüche der Bezugsberechtigten im Ausland mittels Gegenseitigkeits- und Kooperationsverträgen. Diese Tätigkeit werde vom Inland aus vorgenommen und sei nicht zuletzt auch durch Vorschriften des VerwGesG 2016 geregelt. Die diesbezügliche Wahrnehmungsgenehmigung könne und müsse daher auch von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Der Auslandsbezug richte erkennbar auf die wahrzunehmenden Ansprüche, nicht auf eine Tätigkeit der ASt im Ausland.

Das Wort „bestimmte“ in den Punkten II) A.2., B.3. und C.1. habe die ASt gestrichen (vgl. die Stellungnahmen von ORF und WKO), obgleich auch hier aufgrund von beabsichtigten

Kategorisierungen der Rechteinhaber in ihren Wahrnehmungsaufträgen an die ASt vorsorglich nicht der Eindruck erweckt werden sollte, dass die ASt jegliche Website diesbezüglich zu lizenzieren ermächtigt sein werde.

Im Übrigen halte die LSG ihre Begründung des ursprünglichen Antrags aufrecht.

IV) Die ASt modifiziere sohin den von ihr am 11.7.2016 gestellten Antrag, sodass dieser nunmehr auf Erlassung des nachfolgenden Bescheids laute wie folgt:

Die bestehende konsolidierte Version der derzeit gültigen Betriebsgenehmigungsbescheide (nunmehr „Wahrnehmungsgenehmigungen“) zugunsten der Verwertungsgesellschaft LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH, Seilerstätte 18-20, 1010 Wien, werde – wie nachstehend angeführt – abgeändert:

A) Schallträgerhersteller

1) Punkt I.1.f) der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung ~~von Schall- und Bildschallträgern~~ zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 42g iVm 76 Abs 6 UrhG);

2) Punkt I.1.g) der öffentlichen Zurverfügungstellung von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 1 UrhG, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusik auf ~~bestimmten~~ Websites;

3) Punkt I.1.h) der ~~unter § 76 Abs 3 UrhG fallenden~~, linearen Übertragung (Streaming) von zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern, etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV, soweit die konkreten Nutzungen als Sendung oder öffentliche Wiedergabe anzusehen sind, sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;

4) Punkt I.3.

3. Die Betriebsgenehmigung bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

B) Ausübende Künstler

1) Punkt II.1.i) der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung ~~von Darbietungen ausübender Künstler~~ zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 42g iVm § 71 Abs 6 UrhG);

2) Punkt II.1.j) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Musikaufnahmen ab dem 51. Jahr nach Beginn des Laufs ihres Schutzes gemäß § 76 Abs 8 UrhG

hinsichtlich solcher ausübender Künstler, die ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt haben;

3) Punkt II.1.k) der öffentlichen Zurverfügungstellung von ~~live und/oder festgehaltenen~~ Darbietungen gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusik auf bestimmten Websites;

4) Punkt II.1.l) der ~~unter § 76 Abs 3 UrhG fallenden~~, linearen Übertragung (Streaming) von zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern, etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV, soweit die konkreten Nutzungen als Sendung oder öffentliche Wiedergabe anzusehen sind, sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;

5) Punkt II.2. <....> nach Punkt II.1.a) bis e), i) sowie k) und Punkt IV.2. sind jene Fälle, in <...>;

6) Punkt II.4.

4. Die Betriebsgenehmigung bezieht sich – mit Ausnahme der Punkte d), e) und g) – auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

C) Musikvideos

1) Punkt III.1.k) der öffentlichen Zurverfügungstellung ~~gemäß § 18a bzw. § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG~~, jedoch beschränkt auf die Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken insbesondere von Rundfunkveranstaltern sowie von Hintergrundmusikvideos auf bestimmten Websites;

2) Punkt III.1.l) der ~~unter § 17 bzw. § 74 Abs 1 iVm § 73 Abs 2 UrhG fallenden~~, linearen Übertragung (Streaming) etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV, soweit die konkreten Nutzungen als Sendung oder öffentliche Wiedergabe anzusehen sind, sowie der diesen Zwecken dienenden Vervielfältigung und Verbreitung auf bzw. von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern);

3) Punkt III.1.m) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung **an** Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG);

4) Punkt III.1.n) der Vervielfältigung und öffentlichen Zurverfügungstellung zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen (§§ 42g bzw. 74 Abs 7 iVm §§ 73 Abs 2 und 42g UrhG);

D)

Punkt IV.4.

4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß § 76 Abs 8, §§ 87a und 87b sowie § 90a UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

E)

1) Punkt I.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);

2) Punkt I.1.d) <....> hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern <....> gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG.

3) Punkt I.2. <....> der §§ 68 Abs 4, 71 Abs 1, 76 Abs 4 und 6 UrhG.

F)

1) Punkt II.1.b) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung).

2) Punkt II.1.d) <....> gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG.

3) Punkt II.1.e) <....> des § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG.

4) Punkt II.1.f) <....> hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern <....> gemäß § 68 Abs 1 Z 1 und § 76 Abs 1 UrhG.

5) Punkt II.3. <....> der §§ 68 Abs 4 und 71 Abs 1 UrhG.

G)

1) Punkt III.1.e) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung).

2) Punkt III.1.f) <....> gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG.

1.2.5 Weitere Modifizierungsanträge der Antragstellerin

1. Mit Schreiben vom 16.1.2017 brachte die Antragstellerin einen (teilweise) modifizierten Antrag bei der Aufsichtsbehörde ein und führte zu den Punkten I.1.e) und II.1.h) ihrer geltenden Betriebsgenehmigungen aus, dass die Worte „der Verwendung in Schülerarbeiten“ entfallen könnten, da der Terminus – soweit ersichtlich – in keiner geltenden, einschlägigen Norm Verwendung finde und daher keiner eigenständigen Regelung unterliege.

Weiters modifiziere die LSG ihren Antrag dahingehend, dass die bisherigen Punkte I.3 und II.4 der Betriebsgenehmigung zur Gänze entfallen könnten, da die Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland im hier gemeinten Sinn, nämlich entsprechender, im Ausland gewährter Rechte und Ansprüche der eigenen Bezugsberechtigten im Wege von Gegenseitigkeits- und Kooperationsverträgen mit ausländischen Gesellschaften, ohnehin ex lege in der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften impliziert sei.

In den künftig als Punkte I.1.g), II.1.k) bzw. III.1.k) vorgeschlagenen Punkten könne der Passus „insbesondere von Rundfunkveranstaltern“ jeweils ersatzlos gestrichen werden. Auch der Ausdruck „etwa“ in den künftig als I.1.h), II.1.l) bzw. III.1.l) vorgeschlagenen Punkten habe zu entfallen, um keine Ungewissheit über etwaige zusätzliche Nutzungsformen entstehen zu lassen.

Im Übrigen halte die LSG ihren Antrag und ihr Vorbringen in ihrer Stellungnahme vom 28.9.2016 aufrecht.

2. Über Aufforderung der Aufsichtsbehörde vom 21.2.2016, die Antragstellerin möge ihr Begehren im Hinblick auf den Wahrnehmungsumfang der Rechte der ausübenden Künstler präzisieren, modifizierte die Antragstellerin ihren Antrag am selben Tag und führte dazu Folgendes aus:

Zu Punkt II. der Betriebsgenehmigung idgF:

Hinsichtlich ihrer Anträge zu Punkt II. der geltenden (konsolidierten) Fassung der Betriebsgenehmigung sei insbesondere zu Punkt F) ihres Antrags auszuführen, dass die Änderung der Begrifflichkeiten durch die UrhGNov 2015 in Bezug auf die Termini „Vorträge und Aufführungen“ gegenüber dem nun im Gesetz verwendeten Begriff „Darbietung“ auch zu einer inhaltlichen Änderung führe. Denn aus §§ 66 UrhG idF UrhGNov 2015 ergebe sich zweifelsfrei, dass „Vorträge und Aufführungen“ den Begriff „Darbietung“ nicht erschöpfend erfassen, sondern auch sonstige Darbietungen in Betracht kämen. Gleichzeitig falle nun jedenfalls auch eine Person, die an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirke, unter den Begriff des ausübenden Künstlers.

Die LSG habe die Intention, die von der jeweils geltenden Wahrnehmungsgenehmigung umfassten Rechte aller ausübenden Künstler im Sinne dieser Umschreibung, sohin auch jener Personen wahrnehmen zu können, die an einer Darbietung in welcher Form auch immer künstlerisch mitwirken. Da dies – wegen der teils noch vorhandenen Verwendung der Begriffe „Vortrag und Aufführung“ – nicht eindeutig aus den bisher gestellten Anträgen hervorgehen möge, stelle die LSG den ergänzenden Antrag, die Aufsichtsbehörde möge überdies

1. im Kopf des bisherigen Punktes II. der konsolidierten Wahrnehmungsgenehmigung an Stelle des Wortlauts „Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen zur Wahrnehmung bzw. Geltendmachung von ...“ nunmehr nachfolgende Worte wählen:

„Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen bzw an der künstlerischen Mitwirkung an solchen Darbietungen zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von ...“

2. den Wortlaut des bisherigen Punktes II.1.e) dahingehend abändern, sodass er laute: „der öffentlichen Wiedergabe von Darbietungen in den Fällen des § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG;“

3. den Wortlaut des bisherigen Punktes II.2 dahingehend abändern, sodass er laute: „<...> und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Musikwerken oder ohne solche darbieteten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken und soweit es sich nicht um <...>;

Im Übrigen halte die Antragstellerin ihr sonstiges Vorbringen aufrecht.

4. Mit Schreiben vom 27.2.2016 ergänzte die Antragstellerin ihren Antrag ein weiteres Mal und führte zu Punkt III. ihrer Betriebsgenehmigung idgF wie folgt aus:

In der derzeit geltenden Fassung sei der Punkt III.1.a) einerseits nicht völlig klar formuliert und andererseits umfasse er nicht das Verbreitungsrecht an den Vervielfältigungsstücken zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe.

Da nicht nur die Vervielfältigung zum Zweck der Sendung und der öffentlichen Wiedergabe, sondern auch die Verbreitung derartiger Vervielfältigungsstücke zum genannten Zweck etwa durch professionelle Vervielfältiger, die beispielsweise TV-Sender oder Lokalbetreiber beliefern könnten, wo Musikvideos etwa auf Videoscreen wiedergegeben werden, praxisrelevant sein könne und auch durch die LSG wahrgenommen werden können sollte, stelle sie den ergänzenden Antrag, ihr die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung zu erteilen, indem der bestehende Punkt III.1.a) dahingehend abgeändert werde, dass er nunmehr wie folgt zu lauten habe:

„der Vervielfältigung (§ 15 UrhG) und Verbreitung (§ 16 UrhG) auf Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe;“

Diesen Antrag übermittelte die Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.2.2017 an die übrigen Verwertungsgesellschaften und gesamtvertragsfähigen Rechtsträger zur neuerlichen Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche.

Nach einer Fristerstreckung gab der ORF mit Schreiben vom 16.3.2017 bekannt, dass er keinen Einwand gegen den Ergänzungsantrag der Antragstellerin habe. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

2. Sachverhaltsfeststellungen

2.1 Bestehende Wahrnehmungsgenehmigungen der LSG

1. Die LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH nimmt die in ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-018, der Berufungsvorentscheidung der KommAustria vom 14.8.2008, KOA 9.102/08-31, sowie des Berichtigungsbescheids der KommAustria vom 27.8.2008, KOA 9.102/08-36-015), umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche der Schallträgerhersteller an für zu Handelszwecken hergestellten Bild- oder Schallträgern sowie der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen entsprechend wahr.

2. Soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, nimmt die LSG weiters die in den genannten Wahrnehmungsgenehmigungen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche an Filmwerken und/oder Laufbildern mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten wahr, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist ("Musikvideos").

3. Die derzeitigen Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin lauten wie folgt:

I.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt über die Betriebsgenehmigung für die Rechte der Schallträgerhersteller für zu Handelszwecke hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
- c) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
- d) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG;

e) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.

2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 69 Abs 2, 70 Abs 1, 74 Abs 7 und 76 Abs 4 und 6 UrhG.

3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. a), b), c) und d) bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

4. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. b) und c) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für

die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
- c) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
- d) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern zum Zweck der Benutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung gemäß § 66 Abs 1 UrhG;
- e) der öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung in den Fällen des § 66 Abs 7 und § 71 UrhG;
- f) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG;
- g) der Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung im Fall der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung von Sendungen inländischer Rundfunkunternehmer ins Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Rundfunkunternehmer veranstaltet werden;
- h) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.

2. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt II. 1. a) bis e) und h) und Punkt IV. 2. sind jene Fälle, in denen ausübende Künstler Berechtigte sind, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Musikwerken oder ohne solche vortragen oder aufführen und soweit es sich nicht um (festgehaltene und/oder übertragene) Theater- oder Konzertaufführungen oder um Musikvideos im Sinne des Punktes III. dieses Bescheides handelt (Filmdarsteller).

3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. bezieht sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 67 Abs 2, 69 Abs 2 und 70 Abs 1 UrhG.

4. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt II. 1. a), b), c) und f) bezieht sich auch auf gleichartige Ansprüche im Ausland.

5. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt II. 1. b) und c) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

III.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (im Folgenden:

Musikvideos

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;
- b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG;
- d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG;
- e) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
- f) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;
- g) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
- h) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;

i) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;

j) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;

2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt III. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG.

3. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt III. e) bis i) ist beschränkt auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung.

4. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt III. 1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

IV.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt außerdem über die Betriebsgenehmigung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;

2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland;

3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;

4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b sowie § 90a Abs 5 UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

V.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2.2 Tätigkeit und Organisationsvorschriften der LSG

1. Die LSG ist eine als Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisierte Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland, die nicht auf Gewinn gerichtet ist. Sie verfügt über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung und bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt.

2. Nach dem Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 4.11.2016 besteht der Beirat der LSG – der in seiner rechtlichen Konstruktion der Delegiertenversammlung iSd § 16 VerwGesG 2016 entspricht – aus zwölf Personen, die mindestens seit zwei Jahren Bezugsberechtigte der LSG sind. Zwei dieser Mitglieder werden jeweils durch die Berechtigtenversammlungen der Hersteller und der Interpreten gewählt, jeweils vier weitere Beiratsmitglieder werden von jenen Bezugsberechtigten gewählt, die

zugleich Vereinsmitglieder des Gesellschafters IFPI bzw des zweiten Gesellschafters OESTIG sind (§ 14 des Gesellschaftsvertrags).

Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung des Beirats zu verlangen, das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung des Beirats Stellung zu nehmen sowie das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen (§ 14 Abs 5 lit a-c).

Der Beirat beschließt über die Bedingungen für Wahrnehmungsverträge sowie die Bedingungen für die Erteilung von Bewilligungen für nicht-kommerzielle Nutzungen, über die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung der den Bezugsberechtigten zustehenden Beträge, für die Verwendung der nicht verteilbaren Beträge und die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten und von den Erträgen aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten (Verteilungsregeln), über feste Regeln für Zuwendungen aus den sozialen und kulturellen Einrichtungen, über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf Einnahmen aus den Rechten und etwaige Erträge aus der Anlage von Einnahmen aus den Rechten, über die Grundsätze für das Risikomanagement, über die Genehmigung des Erwerbs, des Verkaufs oder der Beleihung von unbeweglichen Sachen, über die Genehmigung von Zusammenschlüssen und Bündnissen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen, über die Genehmigung der Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten oder -bürgschaften, über die Besetzung des Aufsichtsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden, sowie über etwaige Richtlinien der Geschäftsführung und allfällige Wahlordnungen (§ 14 Abs 6 lit a-l).

Den von den Gesellschaftern direkt entsandten Beiratsmitgliedern obliegt darüber hinaus die Beschlussfassung über die Gegenstände gemäß § 14 Abs 2 Z 1 VerwGesG 2016 bezogen auf Änderungen der Organisationsvorschriften sowie die Gegenstände gemäß § 14 Abs 2 Z 2 und 9 VerwGesG 2016.

3. Die Geschäftsanteile der LSG GmbH sind nach § 10 des Gesellschaftsvertrags nicht übertragbar.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der LSG in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-018, der Berufungsvorentscheidung der KommAustria vom 14.8.2008, KOA 9.102/08-31 sowie des Berichtigungsbescheids der KommAustria vom 27.8.2008, KOA 9.102/08-36 015, herangezogen. Einsicht wurde weiters in den Gesellschaftsvertrag der LSG in der Fassung vom 14.11.2016, eingetragen zu FN 126118v, genommen.

Zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß den §§ 3ff VerwGesG 2016 dienen außerdem amtsbekannte Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Auslegung des Anbringens

1. Die Antragstellerin beantragt, die ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen zu „ergänzen“ und ihre bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen „abzuändern“. Gleichzeitig richtet sich ihr Antrag auch auf konkrete Feststellungen durch die Aufsichtsbehörde.

2. Dieses Anbringen ist vor dem Hintergrund auszulegen, dass nach dem VerwGesG 2016 zwischen Anträgen, die auf die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung gerichtet sind (§ 3 VerwGesG 2016), und Anträgen, die auf die Feststellung des Umfangs einer bereits erteilten Wahrnehmungsgenehmigung ausgerichtet sind (§ 10 VerwGesG 2016), zu unterscheiden ist. Bei dieser Auslegung kommt es auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel des Anbringens, und nicht auf die zufälligen verbalen Formen an. Entscheidend ist damit, wie ein Anbringen unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 2008/07/0163; 2011/12/0005; 2011/10/0179).

3. Im gegenständlichen Verfahren sind demnach alle jene Anträge der Antragstellerin, mit denen diese nach der von ihr vorgebrachten Begründung etwas in der Formulierung an die durch die Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl I 99/2015 (Urh-Nov 2015), geänderte Terminologie des UrhG „angepasst“ haben möchte, (ebenfalls) als Feststellungsanträge im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 zu verstehen. Diese Anträge sind nämlich erkennbar darauf ausgerichtet, etwas, das nach Ansicht der Antragstellerin ohnehin von ihren bereits bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen umfasst ist, auch ausdrücklich festzuhalten.

Feststellungsanträge sind demnach in den Punkten I.1.b), II.1.b) und III.1.e) der Ersatz des Wortes „Leerkassettenvergütung“ durch „Speichermedienvergütung“, die Erfassung der linearen Übertragung (Streaming) mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern in Form von Simulcasting, Webcasting und IPTV in den Punkten I.1.e) und II.1.h), die Wahrnehmung des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs nach den Punkten I.1.g) und II.1.k) und die Erfassung der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG in Punkt II.1.f). Weiters handelt es sich bei den Punkten II., II.2., III.1.a), III.1.c) und d), der Anpassung der Verweise in den Punkten I.2 und II.3. sowie im Hinblick auf den Ersatz des § 90a Abs 5 UrhG idF vor der Urh-Nov 2015 durch § 90a UrhG idF der UrhG-Nov 2015 in Punkt IV.4. um Anträge auf Feststellung.

4. Alle übrigen Anbringen sind demgegenüber als Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung nach den §§ 3 VerwGesG 2016 zu verstehen.

4.2 Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt I)

1. Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber wahrgenommen werden (Wahrnehmungsgenehmigung). Nach § 2 Z 7 VerwGesG 2016 schließt die „Wahrnehmung von Rechten“ nicht nur Ausschließlichkeitsrechte, sondern auch Vergütungs- und Beteiligungsansprüche ein.

2. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind in § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 normiert. Sie darf demnach nur einer Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen Verwertungseinrichtung mit Sitz im Inland erteilt werden, die die in den §§ 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllt und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Einer Verwertungsgesellschaft darf sie darüber hinaus nur dann erteilt werden, wenn sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.

3. Um die Voraussetzungen der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung iSd § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben (§ 5 VerwGesG 2016) und in ihren Organisationsvorschriften (Genossenschaftsverträge, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Statuten) dafür sorgen, dass ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können; bestehen in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen, dann ist auch hierfür zu sorgen, dass deren Interessen ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Hierbei ist in angemessener Weise sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann und dass allenfalls notwendige Änderungen der erwähnten Organisationsvorschriften nicht unnötig erschwert werden (§ 6 Abs 1 VerwGesG 2016).

Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, als Mitglieder einer Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt, in die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind oder in einer Bezugsberechtigtenversammlung nach § 17 einem Mitglied vergleichbare Rechte haben, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muss Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Bezugsberechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten. Dabei sind der Vertretung mindestens folgende Rechte einzuräumen:

1. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen,
2. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen,
3. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen,
4. das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs. 2 Z 1) und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs. 2 Z 3 bis 7); dieses Mitbestimmungsrecht soll die wirtschaftliche

Bedeutung der Rechte berücksichtigen, die die Verwertungsgesellschaft für diese Bezugsberechtigten wahrnimmt (Abs 2).

Darüber hinaus haben die Organisationsvorschriften nach § 6 Abs 3 VerwGesG 2016 die Voraussetzungen und Kriterien für die Mitgliedschaft iSd § 12 zu enthalten. „Mitglied“ ist ein Rechteinhaber oder eine Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt; ein Mitglied muss die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Verwertungsgesellschaft erfüllen und von dieser aufgenommen worden sein (§ 2 Z 5 VerwGesG 2016).

4. Die Antragstellerin erfüllt die gesetzlichen Erfordernisse iSd §§ 3 Abs 2 und 5ff VerwGesG 2016. Der Gesellschaftsvertrag der Antragstellerin vom 4.11.2016 sieht in seinem § 10 vor, dass die Gesellschaftsanteile nicht übertragbar sind; damit ist auch § 6 Abs 3 VerwGesG 2016 erfüllt.

4.2.1 Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre nach § 42g UrhG (Spruchpunkt I.a), b) und c))

1. Mit ihrem Anbringen beantragt die LSG die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für diese neue freie Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen für ihre drei Wahrnehmungsbereiche - jene der Tonträgerhersteller, der ausübenden Künstler sowie im Hinblick auf Musikvideos.

2. Mit § 42g UrhG wurde durch die Urh-Nov 2015 ein Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre eingeführt. Damit wurde eine neue freie Werknutzung geschaffen, die über die bisherige Nutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG hinausgeht und die öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gestattet. Für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung seiner Werke im Rahmen der Intranet-Nutzungen steht dem Urheber nach § 42g Abs 3 UrhG ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

3. Im Hinblick auf Schallträgerhersteller findet sich der Verweis auf § 42g in § 76 Abs 6 UrhG, für die bestehenden Ansprüche ausübender Künstler an ihren Darbietungen normiert § 71 Abs 6 UrhG die entsprechende Geltung von § 42g; den Verweis auf die freie Werknutzung in Bezug auf die Laufbildrechte an Musikvideos regelt § 74 Abs 7 UrhG.

4. Da die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 3 VerwGesG 2016 erfüllt sind, waren der Antragstellerin die Wahrnehmungsgenehmigungen für § 42g UrhG in Verbindung mit den jeweils angeführten verweisenden Bestimmungen zu erteilen. Systematisch sind sie als neue Punkte I.1.c), II.1.c) und III.1.g) in die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin einzufügen.

5. Die Einschränkung zugunsten der VGR Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH („sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“) ist aus Sicht der Aufsichtsbehörde grundsätzlich nicht erforderlich; die Abgrenzung der einzelnen Wahrnehmungsbereiche ergibt sich ohnehin aus den jeweiligen Wahrnehmungsgenehmigungen der Verwertungsgesellschaften. Im Sinne der bisherigen Systematik der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin wurde der Zusatz der Einschränkung zugunsten eines allfällig berechtigten Rundfunkunternehmers jedoch beibehalten und in den Punkten I.3. und II.4. ergänzt.

4.2.2 Sendung oder öffentliche Wiedergabe mit Hilfe eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers gemäß § 76 Abs 3 UrhG (Spruchpunkt I.a) und b))

1. Die Antragstellerin verfügt entsprechend ihren bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen nach den Punkten I.1.e) und II.1.f) jeweils über das Recht der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG.

2. Es handelt sich hierbei um eine freie Werknutzung, die einen Vergütungsanspruch der Tonträgerhersteller und einen Beteiligungsanspruch der ausübenden Künstler (gegen den Hersteller) auslöst. Voraussetzung ist, dass die Sendung oder öffentliche Wiedergabe unter Verwendung eines zu Handelszwecken hergestellten Schallträgers erfolgt; bereits im Zuge der UrhGNov 2003 wurde die Regelung um ein zweites Tatbestandselement erweitert: die Sendung oder öffentliche Wiedergabe mittels eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers.

3. Da die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin bis dato nur die (verwertungsgesellschaftenpflichtigen) Ansprüche der Tonträgerhersteller bzw der ausübenden Künstler für den Fall einer Benutzung eines zu Handelszwecken hergestellten Schallträgers zu einer Sendung oder öffentlichen Wiedergabe umfassten, waren sie entsprechend der Bestimmung des § 76 Abs 3 UrhG um die Zurhilfenahme eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers zu ergänzen. Die Anführung der neuen Wahrnehmungsgenehmigungen erfolgt in den Punkten I.1.e) und II.1.g).

4.2.3 Öffentliche Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting, Mediatheken und Hintergrundmusik auf Websites (Spruchpunkt I.a), b) und c))

1. Die Antragstellerin begehrt die Wahrnehmungsgenehmigungen im Hinblick auf die öffentliche Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting, Mediatheken und Hintergrundmusik auf Websites. Dieser Antragspunkt bezieht sich auf alle drei Wahrnehmungsbereiche (Tonträgerhersteller, ausübende Künstler und Musikvideos).

2. Die Antragstellerin führt in ihrem Anbringen aus, dass die Beschränkung auf konkrete Nutzungen und deren Lizenzierung dem Wunsch der Rechteinhaber entspreche, zumal der LSG uneingeschränkte Rechte der öffentlichen Zurverfügungstellung nicht eingeräumt würden; dieses

zentrale Auswertungsrecht am Digitalmarkt werde vielmehr von den Rechteinhabern selbst wahrgenommen.

3. Die Antragstellerin hat die Wahrnehmung einzelner Nutzungsarten beantragt, die – je nach konkreter Ausgestaltung – unter das Recht der Zurverfügungstellung nach § 18a UrhG subsumiert werden können. Nach § 18a Abs 1 hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Eine terminologische Umschreibung der von der Antragstellerin begehrten Nutzungsarten findet sich im UrhG jedoch nicht. Auf dieses Faktum wurde von den Beteiligten des Anhörungsverfahrens hingewiesen.

4. Im Hinblick auf „Podcasts“ und „Mediatheken“ findet sich ein Hinweis auf deren Bedeutung jedoch in einem anderen Gesetz, nämlich dem ORF-G; dieses kennt sowohl den Begriff des „Podcasts“ als auch des „Abrufdiensts“ (der Mediathek).

Als „Abrufdienst“ definiert § 1a Z 4 ORF-G einen für den Empfang von Sendungen aus einem festgelegten Katalog zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Anruf bereitgestellten audiovisuellen Mediendienst. § 4e Abs 4 schränkt diesen Dienst auf bestimmte Sendungen ein. Umfasst sind demnach nur Sendungen (einschließlich Hörfunk), die vom Österreichischen Rundfunk selbst oder in seinem Auftrag, sei es auch in Zusammenarbeit mit Dritten, hergestellt wurden. Die Bereitstellung zum Abruf hat ohne Speichermöglichkeit (ausgenommen Podcasts) und für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen nach Ausstrahlung, im Fall von Sportbewerben iSv § 4b Abs 4 bis zu 24h nach Ausstrahlung, zu erfolgen. Archive mit zeit- und kulturgeschichtlichen Inhalten dürfen nach Maßgabe des Angebotskonzepts (Abs 5) auch zeitlich unbefristet zum Abruf bereitgestellt werden.

5. Im Gegensatz zu den Mediatheken werden „Podcasts“ im Rahmen des vom Österreichischen Rundfunk bereitzustellenden Online-Angebots in § 4e ORF-G zwar einer (inhaltlichen) Regelung unterworfen, eine entsprechende Legaldefinition enthält das ORF-G aber nicht.

Unter „Podcasts“ versteht man Mediendateien, also urheberrechtlich geschützte Audio- oder Videodateien (wie Musik, Nachrichten oder Videos), die der Nutzer abonnieren kann. Bei solchen Podcasts handelt es sich nicht um ein laufendes Programmangebot, sondern um Einzelangebote, die dem Nutzer wahlweise nicht nur in Form eines Abonnements, sondern auch zum Download zur Verfügung stehen können (siehe dazu *Walter*, Österreichisches Urheberrecht, 1. Teil, Rz 740).

6. Wird Musik in Form von Hintergrundmusik auf einer Website eingesetzt, so ist davon auszugehen, dass diese vordergründig der Bereicherung der Website dient, jedoch keinen zentralen Inhalt des Webauftritts darstellt. Die Hintergrundmusik bzw die Hintergrundmusikvideos werden dem Besucher der Website unentgeltlich zum bloßen Anhören angeboten.

7. Mit der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung ist stets die Verpflichtung zur Wahrnehmung des erteilten Rechts verbunden; möchte eine Verwertungsgesellschaft ein neues Recht wahrnehmen, so setzt die behördliche Erteilung voraus, dass sie sich das betreffende Recht in der Folge nicht nur mittels Wahrnehmungsvertrags von jenen Rechteinhabern übertragen lässt, die die (kollektive) Wahrnehmung wünschen, sondern dass sie auch entsprechende Lizenzverträge mit Nutzern schließt. Auf Grund dieser Betriebspflicht kann eine Verwertungsgesellschaft Interesse an der pauschalen Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung nur dann haben, wenn sie zur umfassenden Wahrnehmung auch tatsächlich in der Lage ist. Andernfalls hat die Aufsichtsbehörde die betreffende Wahrnehmungsgenehmigung nach § 72 Abs 1 VerwGesG 2016 zu widerrufen.

8. In allen drei Fällen der von der Antragstellerin beantragten Nutzungsformen handelt es sich um Online-Nutzungen. Die beschränkte Erteilung im Bereich des § 18a UrhG entspricht nicht nur dem expliziten Wunsch der Antragstellerin, sondern auch der langjährigen Praxis der Aufsichtsbehörde, Wahrnehmungsgenehmigungen beschränkt auf bestimmte Nutzungsformen eines Ausschließlichkeitsrechts zu erteilen, wenn sich die zu erwartende Lizenzierungstätigkeit de facto nur auf diese Teilbereiche beziehen kann und wird. Dies ist beim vorliegenden Antrag der Fall; die Antragstellerin beantragt das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung – das ihr von ihren Rechteinhabern in dieser Form auch nicht übertragen würde – nicht umfassend, sondern lediglich für Nutzungen in Form von Podcasting, Mediatheken und für Hintergrundmusik auf Websites.

9. Da die Voraussetzungen des § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 erfüllt sind, war den Anträgen stattzugeben. Die systematische Eingliederung – jeweils unter Verweis auf die das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht regelnde Norm des UrhG – erfolgt in den neuen Punkten I.1.f), II.1.g, sowie III.1.I).

4.2.4 Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Schallträgern ab dem 51. Jahr nach Beginn der Schutzfrist gemäß § 76 Abs 8 UrhG (Spruchpunkt I.b))

1. Die Antragstellerin beantragte die Wahrnehmungsgenehmigung für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Musikaufnahmen ab dem 51. Jahr nach Beginn des Laufs ihres Schutzes gemäß § 76 Abs 8 UrhG hinsichtlich solcher ausübender Künstler, die ihre ausschließlichen Rechte dem Hersteller gegen ein pauschales Entgelt eingeräumt haben. Gleichzeitig möchte sie die mit dieser Bestimmung in Zusammenhang stehenden Auskunftsansprüche wahrnehmen.

2. Mit der Schutzdauer-RL 2006/116/EG idF der Änderungs-RL 2011/77/EU schuf der Europäische Gesetzgeber Regelungen, die eine angemessene Beteiligung der ausübenden Künstler an den aus der Verlängerung der Schutzdauer den Tonträgerherstellern zusätzlich erwachsenden Einnahmen sicherstellen sollen.

3. Im Zuge der UrhGNov 2013, mit der der österreichische Gesetzgeber die Vorgaben der RL umsetzte, wurde ein unverzichtbarer Anspruch des ausübenden Künstlers auf eine zusätzliche Vergütung ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Schutzfristenlaufs gegen den Tonträgerhersteller in § 76 Abs 8 UrhG normiert. Der Tonträgerhersteller hat für die Vergütung aller betroffenen Personen insgesamt 20% der Einnahmen aus der Vervielfältigung, Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung des betreffenden Schallträgers bereit zu stellen. Gleichzeitig ist der Hersteller verpflichtet, dem Berechtigten auf Verlangen richtig und vollständig alle Auskünfte zu erteilen, die für die Sicherung der Zahlung der Vergütung erforderlich sein können.

4. Da es sich bei der Vergütung des ausübenden Künstlers um einen verwertungsgesellschaftenpflichtigen Anspruch handelt und die Voraussetzungen der §§ 3 VerwGesG 2016 erfüllt sind, war der Antragstellerin die entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung zu erteilen. Der Vergütungsanspruch sowie die damit in Zusammenhang stehenden Auskunftsansprüche finden sich in Punkt II.1.i) der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin wieder.

4.2.5 Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe (Spruchpunkt I.c))

1. Nach Punkt III.1.a) verfügt die Antragstellerin über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Vervielfältigung für Sendezwecke zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG.

Diese Wahrnehmungsgenehmigung wurde der damaligen VBT – Verwertungsgesellschaft für Bild und Ton mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-III/21/96, erteilt. Auf Grund eines Zusammenschlusses der VBT mit der OESTIG – Österreichische Interpretengesellschaft und der LSG zu einer einzigen Verwertungsgesellschaft – nämlich der Antragstellerin – gingen im Jahr 2007 auch sämtliche Wahrnehmungsgenehmigungen der drei Gesellschaften auf diese über.

2. In ihrem Anbringen führt die Antragstellerin aus, dass dieser Punkt III.1.a) nicht völlig klar formuliert sei und vor allem nicht das Verbreitungsrecht an Vervielfältigungsstücken zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe umfasse; dieses sei aber in der Lizenzierungspraxis von Bedeutung und solle auch von der Antragstellerin wahrgenommen werden können.

3. Dem Antrag war gemäß den §§ 3 VerwGesG 2016 stattzugeben; das Verbreitungsrecht auf Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) für Zwecke der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe wurde in den neu formulierten Punkt III.1.a) der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin aufgenommen (siehe zum Feststellungsantrag im Hinblick auf Streaming Punkt 4.3.5).

4.2.6 Freie Werknutzungen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG (Spruchpunkt I.c))

1. Die Antragstellerin begehrt im Hinblick auf „Musikvideos“ die Wahrnehmungsgenehmigung für die Vervielfältigung für sowie die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG. Mit der Urh-Nov 2015 wurde die bestehende Bestimmung, die bis zu diesem Zeitpunkt nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht umfasste, auf das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgeweitet.

2. Dem Antrag auf Erteilung des bis dato nicht von der Antragstellerin wahrgenommenen Vergütungsanspruchs für den Wahrnehmungsbereich der „Musikvideos“ war stattzugeben, da dieser nicht nur bereits von den Wahrnehmungsgenehmigungen der übrigen Verwertungsgesellschaft erfasst wird, sondern es sich zudem um einen Anspruch handelt, der ausschließlich von der für das jeweilige Repertoire zuständigen Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

3. Systematisch erfolgt die Eingliederung dieser neuen Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt III.1.f). Die Einschränkung zugunsten eines allenfalls berechtigten Rundfunkunternehmers wurde auch hier berücksichtigt (siehe dazu bereits Punkt 4.2.1).

4.2.7 Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG

1. Die Antragstellerin beantragt für Punkt III.1.f) ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung eine Bezugnahme auf § 38 Abs 1a UrhG und damit die Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung für diesen Beteiligungsanspruch.

2. Voraussetzung für die Erteilung dieser Wahrnehmungsgenehmigung ist, dass der Anspruch nach § 38a Abs 1a UrhG übertragbar ist. Nach dem Gesetzeswortlaut steht dieser Anspruch nämlich dem Filmurheber zu; ist er nicht übertragbar, kann er auch nicht dem Filmhersteller eingeräumt werden. Damit wäre eine Wahrnehmung dieses Anspruchs durch die Antragstellerin rechtlich nicht möglich. Die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG würde sie demnach zu etwas rechtlich Unmöglichem verpflichten. Eine solche Verpflichtung ist nicht zulässig; aus diesem Grunde wäre der Antrag abzuweisen. In einem ersten Schritt ist daher zu prüfen, ob der Anspruch nach § 38 Abs 1a UrhG übertragbar ist.

3. Bei der Übertragbarkeit eines im UrhG normierten Anspruchs handelt es sich um eine Frage der Auslegung des materiellen Urheberrechts. Die Entscheidung darüber ist nach § 1 JN als bürgerliche Rechtssache den Zivilgerichten zugewiesen. Im gegenständlichen verwaltungsbehördlichen Verfahren ist die Beantwortung dieser Frage allerdings Voraussetzung für die Entscheidung in der Hauptsache, nämlich die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG an die Antragstellerin. Damit handelt es sich in diesem Verfahren bei der Übertragbarkeit des Anspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG um eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG. Diese Vorfrage ist nach dem Kenntnisstand der

Aufsichtsbehörde weder von einem Zivilgericht rechtskräftig entschieden worden noch ist ein entsprechendes Verfahren bei einem solchen anhängig. Die Aufsichtsbehörde hat daher diese Vorfrage nach § 38 AVG selbständig zu beurteilen. Dabei handelt es sich jedoch um keine Entscheidung über die Übertragbarkeit des Anspruchs nach § 38 Abs 1a UrhG, sondern bloß um eine vorläufige Beurteilung, die dem Bescheid zugrunde gelegt wird (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG (2005)², § 38 Rn 33).

4. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat als Vorgängerbehörde der Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 12. Dezember 1996, GZ 11.122/15-III/1/96, für den vergleichbaren Beteiligungsanspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 nicht nur der Verwertungsgesellschaft der Filmurheber, also der VdFS, sondern auch mehreren anderen Verwertungsgesellschaften eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt, unter anderem auch der Antragstellerin. Wie ausgeführt, kann eine solche Wahrnehmungsgenehmigung nur ausgeübt werden, wenn der betroffene Beteiligungsanspruch übertragbar ist; ansonsten hätte die Vorgängerbehörde den jeweiligen Verwertungsgesellschaften eine Wahrnehmungsverpflichtung auferlegt, deren Erfüllung rechtlich unmöglich wäre. Daher liegt der Erteilung dieser Wahrnehmungsgenehmigungen durch die Vorgängerbehörde erkennbar die vorfragemäßige Beurteilung zugrunde, dass der Beteiligungsanspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 übertragbar ist.

5. Mit der UrhG-Nov 2005 wurde dem Anspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 – der für die Weiterleitung von nach dem 31. Dezember 1969 veröffentlichten und vor dem 1. April 1996 aufgenommenen Filmwerken weiterhin unmittelbar und von nach dem 31. März 1996 und vor dem 1. Januar 2006 aufgenommenen Filmwerken analog (OGH 4 Ob 28/04b MR 2004, 256) gilt – für Filmwerke und andere kinematographische Erzeugnisse, mit deren Aufnahme nach dem 31. Dezember 2005 begonnen wurde, der Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG zur Seite gestellt. Wie schon zu Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 findet sich weder im Gesetzestext selbst noch in den Materialien dazu ein Hinweis darauf, dass der Anspruch nicht übertragbar ist. Dementsprechend hat die Aufsichtsbehörde auch bereits mit Bescheid vom 19. September 2011, AVW 9.120/11-015, der Verwertungsgesellschaft der Rundfunkunternehmer, also der VGR, die Wahrnehmungsgenehmigung für § 38 Abs 1a UrhG erteilt. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung der Unübertragbarkeit beurteilt die Aufsichtsbehörde auch im gegenständlichen Verfahren den Beteiligungsanspruch nach § 38 Abs 1a UrhG vorfragemäßig als übertragbar; damit ist auch die Gleichbehandlung mit dem Anspruch nach Art VI Abs 3 UrhG-Nov 1996 gewährleistet.

6. Der Anspruch des Filmurhebers gegen den Filmhersteller nach § 38 Abs 1a UrhG ist abtretbar und kann nur von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden (§ 38 Abs 1a Satz 4 UrhG). Aus diesem Grunde war der Antragstellerin eine entsprechende Wahrnehmungsgenehmigung iSd §§ 3ff VerwGesG 2016 zu erteilen. Die Ergänzung um den Beteiligungsanspruch erfolgt in Punkt III.1.h) der Wahrnehmungsgenehmigungen.

7. Die Beschränkung dieser Wahrnehmungsgenehmigung auf das Sammeln, die Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung folgt der bestehenden Systematik der bereits bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin; dies entspricht auch dem Antrag der Antragstellerin, der auf eine Eingliederung in die entsprechend beschränkte Wahrnehmungsgenehmigung gerichtet ist.

4.3 Feststellung des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt II)

Nach § 10 VerwGesG 2016 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Wahrnehmungsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende behördliche Feststellung ist damit, dass der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig ist.

4.3.1 Anpassung der Bezeichnung „Wahrnehmungsgenehmigung“ (Spruchpunkt II.1.)

1. § 2 Abs 1 VerwGesG 2006 machte den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft von der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde abhängig. Diese Genehmigung bezeichnete das VerwGesG 2006 durchgehend als „Betriebsgenehmigung“. Der Gesetzgeber des VerwGesG 2016 hat in diesem Begriff eine gewisse Unschärfe ausgemacht: Ansatzpunkt für die Genehmigungspflicht sei nicht die Aufnahme des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft, sondern vielmehr die kollektive Wahrnehmung eines bestimmten Rechts nach dem UrhG (EB zur RV, BlgNR 1057 XXV. GP, 14). Dementsprechend sieht § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 nunmehr vor, dass eine derartige Rechtswahrnehmung nur mit einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgeübt werden kann, und bezeichnet diese Genehmigung als „Wahrnehmungsgenehmigung“.

2. Der Unterschied zwischen den beiden Begriffen besteht damit im Wesentlichen darin, dass sich die „Betriebsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2006 auf den Betrieb einer Verwertungsgesellschaft und damit die kollektive Wahrnehmung eines Rechts nach dem UrhG durch Verwertungsgesellschaften bezieht, während sich die „Wahrnehmungsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2016 auf jede kollektive Wahrnehmungstätigkeit bezieht; dies unabhängig davon, ob diese von einer Verwertungsgesellschaft im Sinne des VerwGesG 2016 oder von einer anderen Einrichtung entfaltet wird. Im Ergebnis legen demnach diese beiden Begriffe – jedenfalls für sich alleine genommen – nahe, dass das durch eine „Wahrnehmungsgenehmigung“ für ein bestimmtes Recht erteilte Monopol nach § 7 VerwGesG 2016 die kollektive Wahrnehmung durch alle in Betracht kommenden Arten von Einrichtungen erfasst, während eine „Betriebsgenehmigung“ nur eine solche Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft erfasst.

3. Die in Spruchpunkt I. dieses Bescheids erteilten Genehmigungen sind nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 als „Wahrnehmungsgenehmigungen“ zu bezeichnen. Behält man für die bisher der Antragstellerin erteilten und aufgrund von § 87 Abs 3 VerwGesG 2016 fortgeltenden Genehmigungen den Begriff „Betriebsgenehmigung“ bei, so mag daraus eine unterschiedliche Reichweite der jeweils

durch die Genehmigung festgelegten Monopolbereiche abgeleitet werden. Aus einer derartigen gespaltenen Terminologie ergibt sich damit eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016, die aus Anlass des von der Antragstellerin eingeleiteten Verfahrens **von Amts wegen** aufzugreifen ist.

4. Nach Ansicht der Aufsichtsbehörde hat sich bereits aus § 1 iVm § 3 Abs 2 VerwGesG 2006 – ungeachtet des Begriffs der „Betriebsgenehmigung“ – ergeben, dass jede kollektive Wahrnehmung eines Rechts oder Anspruchs nach dem UrhG einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Demnach besteht nach ihrer Ansicht sachlich kein Unterschied zwischen einer „Betriebsgenehmigung“ und einer „Wahrnehmungsgenehmigung“. Doch selbst wenn man dieser Ansicht nicht folgt, ist aus § 87 Abs 3 iVm § 86 Abs 1 Satz 2 VerwGesG 2016 abzuleiten, dass einer nach dem VerwGesG 2006 erteilten „Betriebsgenehmigung“ die (erweiterten) Wirkungen einer „Wahrnehmungsgenehmigung“ nach dem VerwGesG 2016 zukommen, da mit dem Außerkrafttreten des VerwGesG 2006 mit 1. Juni 2016 der bisherige normative Rahmen der „Betriebsgenehmigung“ weggefallen ist.

5. Damit war iSd § 10 VerwGesG 2016 die Unklarheit – die sich aus der partiellen Beibehaltung des Begriffs „Betriebsgenehmigung“ unter der Geltung des VerwGesG 2016 in den Genehmigungen der Antragstellerin ergibt – durch die Feststellung zu klären, dass der Umfang dieser Genehmigungen jenem von Wahrnehmungsgenehmigungen im Sinne des VerwGesG 2016 entspricht. Wie im Spruch ersichtlich, erfolgt dies durch die Feststellung, dass sämtliche Genehmigungen der Antragstellerin Wahrnehmungsgenehmigungen umfassen. Da es sich hierbei um den – wie dargestellt – umfassenderen Begriff handelt, ersetzt dieser den bisher an diesen Stellen verwendeten Begriff „Betriebsgenehmigung“.

4.3.2 Anpassung der „Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen“ in Punkt II. (Spruchpunkt II.2.)

1. Die Antragstellerin verfügt nach Punkt II. über die Wahrnehmungsgenehmigungen für „die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Vorträgen und Aufführungen.“ Die Bezugnahme auf Vorträge und Aufführungen entspricht dem Gesetzeswortlaut vor der Urh-Nov 2015; das UrhG stellte im I. Abschnitt des II. Hauptstücks über die verwandten Schutzrechte in den §§ 66ff UrhG auf den Schutz von „Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst“ ab.

2. Die Antragstellerin beantragte zuletzt mit ihrem modifizierten Antrag vom 20.2.2017, dass der Kopf des Punktes II. ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen dahingehend geändert werde, dass er sich auf die Rechte der ausübenden Künstler an ihren *Darbietungen bzw an ihrer künstlerischen Mitwirkung an solchen Darbietungen* beziehen möge. Auch in den Punkten II.1.d) und e) ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen solle im Zuge der Anpassung an die neue gesetzliche Bestimmung des § 68 UrhG auf „Darbietungen“ der ausübenden Künstler abgestellt werden. Die Adaptierung der beiden letztgenannten Punkte an die im Zuge der Urh-Nov 2015 vorgenommene neue Nummerierung (§ 68 UrhG an Stelle von §§ 66 bzw 71 UrhG) beantragte die Antragstellerin hingegen bereits in ihrem Erstantrag vom 11.7.2016.

In der Sache begehrt die Antragstellerin damit die Feststellung, dass ihre geltenden Wahrnehmungsgenehmigungen in ihrem Umfang nicht nur Vorträge und Aufführungen, sondern auch sonstige „Darbietungen“ der ausübenden Künstler einschließen.

3. Im Zuge der Urh-Nov 2015 nahm der Gesetzgeber eine Neuformulierung des Schutzgegenstandes der ausübenden Künstler vor; an Stelle des Schutzes von „Vorträgen und Aufführungen von Werken der Literatur und der Tonkunst“ stellen die §§ 66ff UrhG nun auf den „Schutz von Darbietungen“ ab. Die ErlRV zur Urh-Nov 2015 führen dazu aus, dass das Gesetz bisher nach seinem Wortlaut nur den Vortrag oder die Aufführung von Sprachwerken und die Aufführung von Bühnenwerken, Werken der Tonkunst oder eines Filmwerkes erfasst habe. Damit habe es wohl nur die typischen Fälle im Auge und sei – auch im Lichte der konventionsrechtlichen Verpflichtungen – weit auszulegen, sodass etwa auch die künstlerische Vorführung von Werken der bildenden Künste und die künstlerisch-bildnerische Mitwirkung bei der Aufführung von Bühnenwerken erfasst seien. In diesem Sinne seien unter „ausübenden Künstlern“ nicht nur Personen zu verstehen, die ein Werk vortragen oder aufführen, sondern auch jene Personen, die ein Werk auf eine andere Weise darbieten oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirken (siehe dazu die Definition des ausübenden Künstlers nach § 66 UrhG idF der Urh-Nov 2015).

4. Aus der Neuformulierung ergibt sich die sprachliche Einbeziehung auch von Darbietungen, die vom bisherigen Gesetzeswortlaut nicht umfasst waren. Insoweit besteht eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 dahingehend, ob Punkt II. der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin sonstige, über Vorträge und Aufführungen hinausgehende, Darbietungen von ausübenden Künstlern erfasst.

5. Die Neuformulierung der Schutzrechte der ausübenden Künstler – die zweifellos weiter geht als die bisherige – könnte im Ergebnis zu dem Eindruck einer Einschränkung der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin führen. Dies entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers, der mit seinen Änderungen im Bereich des Leistungsschutzrechts der ausübenden Künstler durch die Urh-Nov 2015 (lediglich) klarstellen wollte, dass eine geschützte Leistung nicht nur bei einer Aufführung oder einem Vortrag eines Sprach- oder Musikwerks vorliegt, sondern bei jeder Art der künstlerischen Darbietung eines schützbaren Werks. Zudem wurde klargestellt, dass nicht nur die Darbietung selbst, sondern auch die künstlerische Mitwirkung an einer solchen eine geschützte Leistung darstellt.

6. Die Antragstellerin begehrt zu Punkt II. neben der Adaptierung der Rechte der ausübenden Künstlern an ihren *Darbietungen* auch die Anführung der an solchen Darbietungen *künstlerisch Mitwirkenden*.

Dem schon bisher weiten Verständnis der Schutzrechte der ausübenden Künstler folgend hat der Gesetzgeber mit der Urh-Nov 2015 klargestellt, dass „Darbietungen“ auch Leistungen von Personen

erfassen, die künstlerisch an einer Darbietung mitwirken. Nach herrschender Ansicht haben die Aufführung und der Vortrag im Sinne des § 18 UrhG die künstlerische Mitwirkung an diesen bereits vor der Urh-Nov 2015 umfasst (vgl Erl zur RV BlgNR 687 XXV. GP, 15; *Walter*, Zum Begriff des ausübenden Künstlers im österreichischen Urheberrecht – Regisseure, Bühnenbildner und Choreographen als ausübende Künstler und Urheber, in *Dittrich* (Hg), Beiträge zum Urheberrecht III (1995), 106 (112); *derselbe*, Österreichisches Urheberrecht Rn 1441; *Graschitz*, Ausgewählte Probleme des Leistungsschutzes ausübender Künstler (1998) 60). Da den in den Wahrnehmungsgenehmigungen verwendeten urheberrechtlichen Begriffen im Zweifel die Bedeutung beizulegen ist, die diesen nach dem UrhG zukommt, hat die gesonderte Anführung der an Darbietungen künstlerisch Mitwirkenden keinen Mehrwert. Vielmehr ist der Zusatz geeignet, Unklarheit im Hinblick auf sein Verhältnis zum Schutzgegenstand der „Darbietungen“ hervorzurufen.

7. Es war daher iSd § 10 VerwGesG 2016 festzustellen, dass sich Punkt II. der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin auf *die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen* bezieht und eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

4.3.3 Speichermedienvergütung nach § 42b Abs 1 UrhG (Spruchpunkt II.a), b) und c))

1. Die Antragstellerin begehrte die Adaptierung der Punkte I.1.b), II.1.b) und III.1.e) ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen – die Geltendmachung der Leerkassettenvergütung – an den novellierten § 42b UrhG.

2. § 42b Abs 1 UrhG in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 sieht eine Vergütung für die *Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Schallträger* vor und bezeichnet diese als „Leerkassettenvergütung“, während er in seiner Fassung nach der Novelle eine Vergütung für einen solchen Gebrauch auf einem *Speichermedium* vorsieht und diese als „*Speichermedienvergütung*“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte aus den Begriffen „Bild- oder Schallträger“ bzw „Leerkassettenvergütung“ in Punkt I.1.c) der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin geschlossen werden, dass diese nur zur Wahrnehmung dieser Vergütung, nicht aber auch zur Wahrnehmung der Speichermedienvergütung berechtigt ist. Damit besteht hinsichtlich des Umfangs dieser Wahrnehmungsgenehmigung eine Unklarheit im Sinne von § 10 VerwGesG 2016.

3. Im Zuge der sprachlichen Einbeziehung von Computerfestplatten und anderer multifunktionaler Speichermedien in den Anwendungsbereich des § 42b Abs 1 UrhG wurden die in der vorherigen Fassung dieser Bestimmung verwendeten Bezeichnungen „Bild- oder Schallträger“ sowie „Trägermaterial“ durch jenen des „Speichermediums“ ersetzt. Gleiches gilt für den Begriff der „Speichermedienvergütung“; der Grund für Aufnahme als „Leerkassettenvergütung“ in die Wahrnehmungsgenehmigung war offensichtlich, eine für Urheber und Nutzer einfach nachvollziehbare Umschreibung des Inhalts der Wahrnehmungsgenehmigung in den Punkten I.1.b), II.1.b) und III.1.e) zu geben. Daraus, dass dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung in einer Klammer nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG angeführt wird und auch dieser

Bestimmung entnommen ist, ergibt sich zudem, dass damit auch der normative Inhalt von § 42b Abs 1 UrhG in leicht nachvollziehbarer Form umschrieben werden soll.

4. Durch die inhaltliche Änderung von § 42b Abs 1 UrhG mit der Urh-Nov 2015 bekommt dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung aber statt einer bloß klarstellenden Funktion eine einschränkende. Auch die Vervielfältigung auf einem Speichermedium ist zweifellos weiter gefasst als jene auf einem Bild- oder Schallträger, was gleichfalls zu einer Einschränkung der derzeit bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.c) führt. Dies entspricht nicht Zweck der Norm. Vielmehr ist die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in den Punkten I.1.b), II.1.b) und III.1.e) weiterhin inhaltlich kongruent mit dem – nunmehr geänderten – § 42b Abs 1 UrhG.

5. Gemäß § 10 VerwGesG 2016 war daher festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin in den Punkten I.1.b), II.1.b) und III.1.e) auch die Speichermedienvergütung umfasst. Dies erfolgt antragsgemäß durch Anführung des Begriffs „Speichermedienvergütung“ an der Stelle des bisherigen Begriffs „Leerkassettenvergütung“. Gleichzeitig erfolgte antragsgemäß die Feststellung, dass die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem *Speichermedium* gilt; der nunmehr in § 42b Abs 1 UrhG verwendete Begriff des „Speichermediums“ ersetzt somit die bisherige Wortfolge „Bild- oder Schallträger“.

4.3.4 Sendung oder öffentliche Wiedergabe einschließlich Streaming in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie Vervielfältigung und Verbreitung zu diesem Zweck (Spruchpunkt II.a), b) und c))

1. Nach den Punkten I.1.d) und II.1.f) ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen verfügt die Antragstellerin über das *Recht der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 66 Abs 1 und 76 Abs 1 UrhG*. Für den Bereich der Musikvideos verfügt sie gemäß den Punkten III.1.c) und d) über die Rechte *der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG sowie der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung gemäß § 18 UrhG*.

2. Die Antragstellerin beehrte in ihrem Erstantrag vom 11.7.2016 die Feststellung, dass ihre bereits nach § 76 Abs 3 UrhG wahrgenommene Sendevergütung für die Tonträgerhersteller und ausübenden Künstler bzw das für den Bereich der Musikvideos wahrgenommene Senderecht auch Fälle der linearen Übertragung (Streaming), etwa in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, umfasse. Zudem solle eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe erfolgen (Punkte I.1.d) und II.1.f)).

Hierzu führt die Antragstellerin aus, dass sich neben der herkömmlichen Sendung diese Nutzungsformen etabliert haben und explizit in die Wahrnehmungsgenehmigung aufgenommen

werden sollen, damit für potentielle Nutzer zweifelsfrei erkennbar sei, dass die LSG Rechte bzw Vergütungsansprüche auch für diese Nutzungsarten wahrnehme.

3. Im Zuge ihrer Stellungnahme vom 28.9.2016 sowie zuletzt ihres Modifizierungsantrags vom 16.1.2017 beantragte die Antragstellerin eine Abänderung ihrer Feststellungsanträge dahingehend, dass ihre Genehmigungen für alle drei Wahrnehmungsbereiche *die lineare Übertragung (Streaming) von zu Handelszwecken hergestellten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Schallträgern in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, soweit die konkreten Nutzungen als Sendung oder öffentliche Wiedergabe anzusehen sind, sowie die diesen Zwecken dienende Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger)* einschlieÙe.

4. Im Hinblick auf ihre bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen ergibt sich damit eine Unklarheit nach § 10 VerwGesG 2016 in Bezug auf deren Umfang; zu klären ist die Frage, ob Streaming in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV von den der Antragstellerin bereits erteilten Genehmigungen erfasst wird. Diese Unklarheit bezieht sich auch auf die Streaming vorgelagerten Nutzungen auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger), die nach der Urh-Nov 2015 in § 68 Abs 1 Z 1 UrhG (davor in § 66 Abs 1 UrhG) geregelt werden.

5. Beim sog „Streaming“ kommt es zu der Übertragung einer Datei in einem kontinuierlichen Datenstrom über ein Netzwerk (zB Internet oder Mobilfunknetz) etwa von einem PC oder einem Server zu einem anderen lokalen PC oder sonstigen Endgerät (zB Mobiltelefon), wobei die Datei bereits während der Übertragung in Echtzeit konsumiert werden kann. Die übertragene Datei wird typischerweise nicht auf dem auf dem lokalen PC bzw Endgerät gespeichert. Eine Kombination mit einem Downloadvorgang ist grundsätzlich möglich, manche Anbieter stellen hierfür eine entsprechend geeignete Software zur Verfügung.

Bei Simul- und Webcasting handelt es sich um spezielle Formen des Streamings: Beim Simulcasting werden Rundfunkprogramme – oder Teile davon – vom Ursprungssendeunternehmen zeitgleich mit der terrestrischen Sendung im Internet „ausgestrahlt“. Im Gegensatz dazu handelt es sich beim Webcasting (Internetradio) um eigens für die Verbreitung im Netz produzierte Programme und Inhalte, die dem Nutzer ebenfalls mittels Streamings übermittelt werden (siehe dazu *Walter*, Rz 740f).

6. Die abschließende rechtliche Zuordnung des Streamings zu einem bestimmten Ausschließungsrecht ist ungeklärt und obliegt als Frage des materiellen Urheberrechts der Beurteilung eines Zivilgerichts. Die Antragstellerin hat ihre Feststellungsanträge jedoch auf jene Nutzungsarten beschränkt, bei denen der Streamingvorgang als *Sendung* oder *öffentliche Wiedergabe* zu klassifizieren ist und die Datenübertragung auf linearem Weg erfolgt; die von der Aufsichtsbehörde zu treffende Feststellung beschränkt sich somit auf die Frage, ob die der Antragstellerin bereits erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen im Hinblick auf das Recht der Sendung und der öffentlichen Wiedergabe in ihrem Umfang auch Streamingvorgänge erfassen. Diese Unklarheit iSd § 10 VerwGesG 2016 ist durch die Aufsichtsbehörde zu klären.

7. Die nach den Punkten I.1.d) und II.1.f) bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen für die Tonträgerhersteller und ausübenden Künstler erfassen die Sendung oder öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG. Soweit es sich bei den beantragten Arten des Streamings mit Hilfe von solchen Schallträgern um unter das Recht der Sendung oder der öffentlichen Wiedergabe zu subsumierende Vorgänge handelt, verfügt die Antragstellerin somit bereits über die entsprechenden Wahrnehmungsgenehmigungen. Die Sendung oder öffentliche Wiedergabe mit Hilfe eines der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgers wird der Antragstellerin durch Punkt 4.2.2 dieses Bescheids erteilt und schließt die lineare Übertragung in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gleichfalls ein.

8. Für den Bereich der Musikvideos verfügt die Antragstellerin über die Wahrnehmungsgenehmigungen für das Recht der Sendung sowie der öffentlichen Wiedergabe (Punkte III.1.c) und d)). Entsprechend den obigen Ausführungen umfassen ihre Wahrnehmungsgenehmigungen daher auch in Bezug auf Musikvideos die entsprechenden Arten des Streamings, sofern es sich um eine Sendung oder öffentliche Wiedergabe handelt.

9. Gemäß § 10 VerwGesG 2016 war somit festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin nach den Punkten I.1.e), II.1.h) und III.1.a) die lineare Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV umfassen, soweit es sich bei den konkreten Nutzungshandlungen um Fälle einer Sendung oder öffentlichen Wiedergabe handelt.

4.3.5 Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch (Spruchpunkt II. a) und b))

1. Entsprechend den Punkten I.1.e) und II.1.h) verfügt die Antragstellerin über die Wahrnehmungsgenehmigungen für den *Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch, einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten und der Wahrnehmung des Rechts der Rundfunksendung und der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.*

2. Mit Schreiben vom 16.1.2017 beantragte sie zuletzt den Entfall der Wortfolge „der Verwendung in Schülerarbeiten“, da dieser Terminus in keiner geltenden, einschlägigen Norm Verwendung finde und daher keiner eigenständigen Regelung unterliege.

3. Im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 ist daher der Umfang der beiden Wahrnehmungsgenehmigungen zu klären; der „Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch“ schließt die „Verwendung in Schülerarbeiten“ ein. Eine eigenständige Bedeutung bzw ein normativer Mehrwert der Wahrnehmungsgenehmigungen durch den Einschub „einschließlich der Verwendung in Schülerarbeiten“ lässt sich nicht erkennen; damit ist dessen Bedeutung unklar.

4. Antragsgemäß war iSd § 10 VerwGesG 2016 daher eine Klarstellung vorzunehmen. Diese erfolgt rechtstechnisch durch die Streichung des Einschubs. Eine Änderung – insbesondere eine einschränkende Wirkung – des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigungen nach den nunmehrigen

Punkten I.1.g) und II.1.k) ist hiermit nicht verbunden. Gleichzeitig mit der Streichung hat die Aufsichtsbehörde auch eine sprachliche Vereinfachung der beiden Wahrnehmungsgenehmigungen vorgenommen, sodass die Antragstellerin nun über die Wahrnehmungsgenehmigung für den *Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch sowie die Sendung und öffentliche Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln*“ verfügt.

4.3.6 Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung zum Zweck der Nutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG (Spruchpunkt II.b))

1. Nach Punkt II.1.d) verfügt die Antragstellerin über das Recht der *Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger zum Zweck der Benutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung gemäß § 66 Abs 1 UrhG*.

2. Auf Grund der Urh-Nov 2015 finden sich diese Verwertungsrechte des ausübenden Künstlers nunmehr in § 68 Abs 1 Z 1 UrhG. Die sich dadurch ergebende Unklarheit betreffend den Umfang der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II.1.d) ist aufzulösen.

3. Gemäß § 10 VerwGesG 2016 ist daher festzustellen, dass die Antragstellerin über die Wahrnehmungsgenehmigung verfügt, eine Darbietung des ausübenden Künstlers zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten, diesen zu vervielfältigen und zu verbreiten. Auf Grund des sich bereits aus der Einleitungsklausel des Punktes II. ergebenden Anwendungsbereichs auf Darbietungen wurde der redundante bisherige Hinweis auf „*Vortrag oder Aufführung*“ nicht angepasst, sondern gestrichen.

4.3.7 Öffentliche Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG (Spruchpunkt II.b))

1. Die Antragstellerin beantragt die Anpassung des Punktes II.1.e) an die neue gesetzliche Bestimmung des UrhG. Laut ihrem bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungsbescheid verfügt sie über das Recht der *öffentlichen Wiedergabe des Vortrags oder der Aufführung in den Fällen des § 66 Abs 7 § und 71 UrhG*.

2. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe der ausübenden Künstler wurde im Zuge der UrhGNov 2015 an anderer Stelle – nämlich in § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG – geregelt. Da auf Grund der geänderten Nummerierung die Verweise auf die §§ 66 Abs 7 und 71 UrhG nicht mehr korrekt sind, besteht iSd § 10 VerwGesG 2016 Unklarheit im Hinblick auf Inhalt und Umfang dieser Wahrnehmungsgenehmigung.

3. iSd § 10 VerwGesG 2016 erfolgte daher die Feststellung, dass sich das Recht der öffentlichen Wiedergabe der ausübenden Künstler nach Punkt II.1.e) nunmehr auf § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG bezieht. Auf Grund des sich bereits aus der Einleitungsklausel des Punktes II. ergebenden

Anwendungsbereichs auf Darbietungen wurde der redundante bisherige Hinweis auf „Vortrag oder Aufführung“ auch hier nicht angepasst, sondern gestrichen.

4.3.8 Zum Zweck der Herstellung eines Filmwerks vorgenommene Darbietungen (Spruchpunkt II.b))

1. Von Punkt II.2. der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin sind nach Punkt II.1.a) bis e) und h) und Punkt IV.2. jene Fälle ausgenommen, in denen ausübende Künstler Berechtigte sind, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Musikwerken oder ohne solche vortragen oder aufführen und soweit es sich nicht um (festgehaltene) und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen oder Musikvideos im Sinne des Punktes III. der Wahrnehmungsgenehmigung handelt (Filmdarsteller).

2. Für die Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche ausübender Künstler an ihren Darbietungen, die diese zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks vornehmen, verfügt die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH nach Punkt I.2.a) in der geltenden Fassung ihres Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 7.4.2017, AVW 9.116/17-001, über die entsprechende Genehmigung. Dieser der VAM erteilte Wahrnehmungsbereich schließt die Aufführung und den Vortrag von Sprachwerken, choreographischen und pantomimischen Werken, sowie von mit diesen verbundenen Musikwerken ein. Die Aufführung und der Vortrag umfassen dabei auch die künstlerische Mitwirkung an diesen. Dies ergibt sich daraus, dass den in der Wahrnehmungsgenehmigung verwendeten urheberrechtlichen Begriffen im Zweifel die Bedeutung beizulegen ist, die diesen nach dem UrhG zukommt. Die Aufführung und der Vortrag im Sinne des § 18 UrhG haben nach herrschender Ansicht bereits vor der Urh-Nov 2015 die künstlerische Mitwirkung an diesen umfasst (vgl Erl zur RV BlgNR 687 XXV. GP, 15; *Walter*, Zum Begriff des ausübenden Künstlers im österreichischen Urheberrecht – Regisseure, Bühnenbildner und Choreographen als ausübende Künstler und Urheber, in *Dittrich* (Hg), Beiträge zum Urheberrecht III (1995), 106 (112); *derselbe*, Österreichisches Urheberrecht Rn 1441; *Graschitz*, Ausgewählte Probleme des Leistungsschutzes ausübender Künstler (1998) 60).

Punkt II.2. der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin nimmt die von der Wahrnehmungsgenehmigung der VAM umfassten Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler im angeführten Ausmaß aus und grenzt damit iSd § 7 Abs 1 VerwGesG 2016 die Wahrnehmungsbereiche der beiden Gesellschaften voneinander ab. Die Ausnahme in der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin gilt allerdings nicht, soweit es sich um festgehaltene und/oder übertragene Theater- oder Konzertaufführungen oder um Musikvideos handelt.

3. Das Anbringen der Antragstellerin richtet sich auf die Feststellung, dass von ihrer Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II.2. nicht nur Vorträge und Aufführungen, sondern allgemein „Darbietungen“ ausübender Künstler oder an solchen Darbietungen künstlerisch Mitwirkender, die zum Zwecke der Herstellung eines Filmwerks erbracht werden, ausgenommen sind. Damit soll die

Unklarheit aufgelöst werden, die sich aus der Ausdehnung des Einleitungssatzes zu Punkt II. auf alle Darbietungen (siehe oben Punkt 4.3.2) im Hinblick auf den Umfang von Punkt II.2. – der sich lediglich auf Aufführungen und Vorträge bezieht – ergibt.

4. Es war daher iSd § 10 VerwGesG 2016 festzustellen, dass von den Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin nach Punkt II.2. die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler ausgenommen sind, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind.

5. Wie bereits ausgeführt, hat der Gesetzgeber mit der Urh-Nov 2015 klargestellt, dass „Darbietungen“ auch Leistungen von Personen erfassen, die künstlerisch an einer Darbietung mitwirken. Eine gesonderte Anführung diesbezüglich ist aus diesem Grunde nicht erforderlich (siehe dazu ausführlich bereits Punkt 4.3.2).

4.4 Verzicht auf Wahrnehmungsgenehmigungen iSd § 9 Abs 1 und 2 VerwGesG 2016

1. Nach den Punkten I.3. und II.4. beziehen sich einzelne Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin auch auf „gleichartige Ansprüche im Ausland“. Mit Schreiben vom 16.1.2017 erklärte die Antragstellerin ihren Verzicht auf die Punkte I.3. und II.4. ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen, da die Wahrnehmung gleichartiger Ansprüche im Ausland ohnehin ex lege in der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften impliziert sei.

2. § 9 Abs 1 VerwGesG 2016 sieht vor, dass eine Wahrnehmungsgenehmigung durch Verzicht oder Widerruf durch die Aufsichtsbehörde endet. Nach Abs 2 wird ein Verzicht auf eine Wahrnehmungsgenehmigung wirksam, wenn die Aufsichtsbehörde die Verzichtserklärung auf ihrer Website kundgemacht hat.

4.5 Widerruf der Wahrnehmungsgenehmigung für § 90a Abs 5 UrhG in Punkt IV.4. und Abweisung des Feststellungsantrags im Hinblick auf § 90a UrhG idF der Urh-Nov 2015 (Spruchpunkt III.)

1. Nach Punkt IV.4. ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen verfügt die Antragstellerin über die Genehmigung hinsichtlich selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b sowie § 90a Abs 5 UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

2. In ihrem Erstantrag vom 11.7.2016 beantragte die LSG eine „Anpassung“ in Punkt IV.4. ihrer bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen; an die Stelle von § 90a Abs 5 UrhG solle nunmehr die

Bestimmung des § 90a UrhG idF der Urh-Nov 2015 treten. Eine nähere Begründung ist dem Antrag nicht zu entnehmen.

3. Insofern besteht Unklarheit im Hinblick auf die Frage, ob Punkt IV.4. der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin die durch die Urh-Nov 2015 geänderte Regelung des § 90a umfasst.

4. § 90a Abs 5 UrhG idF vor der Urh-Nov 2015 normierte eine Auskunftspflicht in Zusammenhang mit der Einfuhr von Trägermaterial und Vervielfältigungsgeräten iSd § 42b UrhG. Im Zuge der Urh-Nov 2015 wurde § 90a neu geregelt und sieht nun an Stelle einer Auskunftspflicht eine *Meldepflicht* vor. Kommt der Verpflichtete dieser (schuldhaft) nicht nach, so sieht § 90a Abs 2 eine Verdoppelung des Vergütungssatzes für die angemessene Vergütung nach § 42b UrhG vor.

5. Formal handelt es sich somit um einen anderen Anspruch: § 90a UrhG sieht nicht mehr einen Auskunfts- oder Rechnungslegungsanspruch einer Verwertungsgesellschaft, sondern vielmehr eine Meldepflicht des Importeurs vor. Die Antragstellerin verfügt schon bisher über die Wahrnehmungsgenehmigungen für § 42b UrhG (vgl die Punkte I.1.b), II.1.b) und III.1.e)). Mit der Genehmigung zur Geltendmachung dieses Vergütungsanspruchs ist sie auch zur Geltendmachung des entsprechenden Zahlungsanspruchs iSd § 90a Abs 2 UrhG befugt. Käme man zu einem anderen Ergebnis, so bedürften auch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und Zahlungsansprüchen im Bereich der Lizenzen (Schadenersatz, Bereicherung) einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

6. Die bisherigen Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin nach den Punkten I.1.b), II.1.b) und III.1.e) erfassen somit bereits die Geltendmachung des doppelten Vergütungssatzes nach § 90a Abs 2 UrhG, wenn der Meldepflichtige seiner Verpflichtung nicht Folge leistet.

7. Aus diesem Grunde war der Antrag auf Feststellung, dass Punkt IV.4. der Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin die Geltendmachung des § 90a UrhG idF der Urh-Nov 2015 umfasst, gemäß § 10 VerwGesG 2016 abzuweisen. Gleichzeitig war die Wahrnehmungsgenehmigung im Hinblick auf § 90a Abs 5 idF vor der Urh-Nov 2015 auf Grund des Entfalls dieser Bestimmung nach § 72 Abs 2 VerwGesG 2016 von Amts wegen zu widerrufen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

5. Konsolidierte Fassung der Wahrnehmungsgenehmigungen

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-016 vom 30.6.2008, der Berufungsvorentscheidung der KommAustria, KOA 9.102/08-31 vom 14.8.2008 und des Berichtigungsbescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-36 vom 27.8.2008 sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.113/17-012 vom 7.4.2017

I.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

die Rechte der Schallträgerhersteller

für zu Handelszwecken hergestellte Bild- oder Schallträger zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - c) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 76 Abs 6 UrhG;
 - d) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
 - e) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf Bild- oder Schallträgern (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;
 - f) der öffentlichen Zurverfügungstellung mit Hilfe eines zu Handelszwecken hergestellten Schallträgers für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 76 Abs 1 UrhG;
 - g) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt I. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4, 71 Abs 1, 76 Abs 4 und 6 UrhG.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.b), c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

II.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für

die Rechte der ausübenden Künstler an ihren Darbietungen

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:

- a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
- b) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- c) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 71 Abs 6 UrhG;
- d) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
- e) der Festhaltung, Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Nutzung zu einer öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
- f) der öffentlichen Wiedergabe gemäß § 68 Abs 1 Z 3 und Abs 2 UrhG;
- g) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusik auf Websites gemäß § 68 Abs 1 Z 1 UrhG;
- h) der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von zu Handelszwecken hergestellten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Schallträgern gemäß § 76 Abs 3 UrhG, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV, sowie der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 68 Abs 1 Z 1 und 76 Abs 1 UrhG;
- i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung von Schallträgern ab dem 51. Jahr nach dem Beginn des Laufs der Schutzfrist sowie entsprechender Auskunftsansprüche gemäß § 76 Abs 8 UrhG;
- j) der Vervielfältigung, Verbreitung und Sendung im Fall der zeitgleichen oder zeitversetzten Weitersendung von Sendungen inländischer Rundfunkunternehmer ins Ausland, sofern es sich um die Rundfunkübertragung öffentlicher Vorträge oder (bühnenmäßiger) Aufführungen handelt, die nicht vom Rundfunkunternehmer veranstaltet werden;
- k) des Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauchs sowie der Sendung und öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von für solche Zwecke hergestellten Wiedergabemitteln.

2. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II. a) bis h), k) und Punkt IV.2. sind die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben (Filmdarsteller), soweit es sich nicht um

- a) die Aufführung von Werken der Tonkunst, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind,
 - b) festgehaltene und/oder übertragende Theater- oder Konzertaufführungen oder
 - c) Musikvideos im Sinne des Punktes III. handelt.
3. Die Wahrnehmungsgenehmigungen nach Punkt II. beziehen sich auf die jeweiligen verweisenden Bestimmungen zu den verwandten Schutzrechten der §§ 68 Abs 4 und 71 Abs 1 UrhG.
4. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt II.1.b), c) und d) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist.

III.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung für Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist (im Folgenden:

Musikvideos

soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
- a) der Vervielfältigung und Verbreitung auf einem Bild- oder Schallträger (Datenträger) zum Zweck der Sendung oder öffentlichen Wiedergabe gemäß §§ 15 und 16 UrhG;
 - b) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - c) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 17 UrhG;
 - d) der öffentlichen Aufführung bzw Vorführung, einschließlich der linearen Übertragung (Streaming) in Form von Simulcasting, Webcasting und IP-TV gemäß § 18 UrhG;
 - e) der Vervielfältigung zum privaten oder eigenen Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - f) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - g) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß §§ 42g iVm 74 Abs 7 UrhG, sofern nicht ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
 - h) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;

- i) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - j) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;
 - k) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - l) der öffentlichen Zurverfügungstellung für den Zweck der Nutzung in Form von Podcasting und Mediatheken sowie von Hintergrundmusikvideos auf Websites gemäß §§ 18a, 73 Abs 2 iVm 74 Abs 1 UrhG;
 - m) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Fall der Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III. bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern gemäß § 76 UrhG.
 3. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.1.e) bis k) ist beschränkt auf das Sammeln der Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche, deren Einbringung in die VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH und die Verteilung.
 4. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt III.1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Kunst anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

IV.

Die LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH verfügt außerdem über die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck zur Wahrnehmung im Inland;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a und 87b UrhG in dem von Punkt I., II. und III. umfassten Bereich.

V.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 83 Abs 4 VerwGesG 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 7.4.2017

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- LSG - Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH, zH Herrn RA Dr. Daum, Spiegelgasse 10,
1010 Wien – RSb